

# Gesetz- und Verordnungsblatt der Lippischen Landeskirche

449

Band 17 Nr. 12

30. Juni 2022

## Inhalt

### KIRCHENGESETZE

I.	Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD (AG.PfDG.EKD).....	451
II.	Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahlen zu den Kirchenvorständen (Wahlordnung).....	451
III.	Kirchengesetz zum Vertrag über die Errichtung eines gemeinsamen Pastoralkollegs der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche.....	451
IV.	Kirchengesetz zu dem Kirchenvertrag über die Errichtung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe.....	455
V.	Kirchengesetz über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Kooperationsgesetz – KoopG).....	468

### BESCHLÜSSE

VI.	Prüfung der Jahresrechnung 2020 und Entlastung des Landeskirchenrates.....	471
VII.	Verordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod (Beihilfenverordnung – BeihVO).....	471
VIII.	Beschluss zur Änderung des Beschlusses zu den Honorarrichtlinien.....	473
IX.	Änderung der Pfarrstellenbesetzungsrichtlinien.....	474
X.	Änderung der Ordnung der Notfallseelsorge.....	475
XI.	Rechtsverordnung des Landeskirchenrates betr. Stipendium für Pfarrausbildung.....	475
XII.	50 %-Entlastung der Kirchengemeinden der Superintendentinnen und Superintendenten nach der Klassenreform.....	475

### ARBEITSRECHTSREGELUNGEN

XIII.	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – § 33 Absatz 1 .....	476
XIV.	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – § 6a Absatz 7.....	476
XV.	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Anlage 2.....	477
XVI.	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung für die freiwillige Zusatzversicherung (Entgeltumwandlungs-ARR) – Azubis.....	477
XVII.	Arbeitsrechtsregelung zur der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF – Berufsgruppe 1.1..	477
XVIII.	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Anlage 9 zum BAT-KF – Berufsgruppe 5 – Alltagsbetreuerinnen.....	478
XIX.	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) – Kinderpflegerinnen.....	478

**SATZUNGEN**

- XX. 21. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen 479

**WAHLEN**

- XXI. Ersatzwahlen in synodale Gremien..... 480

**BERICHTIGUNG**

- XXII. Berichtigung des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Lippischen Landeskirche..... 481

**BEKANNTMACHUNGEN**

- XXIII. Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 2022..... 481

- XXIV. Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur 4. Änderung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland..... 481

- XXV. Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2020/2021..... 482

- XXVI. Elfte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW..... 482

- XXVII. Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln..... 482

**PERSONALNACHRICHTEN**

- XXVIII. Personalnachrichten..... 483

**KIRCHENGESETZE**

**I.**  
**Drittes Kirchengesetz zur Änderung**  
**des Kirchengesetzes zur Ausführung**  
**des Pfarrdienstgesetzes der EKD**  
**(AG.PfDG.EKD)**

vom 11. Juni 2022

Die 37. ordentliche Landessynode hat auf ihrer Tagung am 10./11. Juni 2022 nachfolgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit bekanntgegeben wird:

**Artikel 1**

**Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung**  
**des Pfarrdienstgesetzes der EKD**

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD (AG.PfDG.EKD) vom 22. November 2011 (Ges. u. VOBl. Bd. 15 Nr. 2 S. 90), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. Januar 2021 (Ges. u. VOBl. Bd 17 Nr. 7 S. 248), wird wie folgt geändert:

1. In § 3a Abs. 1 werden die Wörter „und des Predigerseminars über den Vorbereitungsdienst sowie über die Ausbildung für den Bereich Schule“ gestrichen.
2. In § 18 Satz 4 werden die Wörter „der Verordnung über die Umzugskosten der Pfarrer in der Lippischen Landeskirche“ durch die Wörter „dem Bundesumzugskostengesetz vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S.2682) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Die Änderungen treten am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Detmold, den 21. Juni 2022

**Der Landeskirchenrat**

**II.**  
**Erstes Kirchengesetz zur Änderung des**  
**Kirchengesetzes über die Wahlen zu**  
**den Kirchenvorständen**  
**(Wahlordnung)**

vom 11. Juni 2022

Die 37. ordentliche Landessynode hat auf ihrer Tagung am 10./11. Juni 2022 nachfolgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit bekanntgegeben wird:

**Artikel 1**

**Änderung des Kirchengesetzes über die Wahlen**  
**zu den Kirchenvorständen**  
**(Wahlordnung)**

Das Kirchengesetz über die Wahlen zu den Kirchenvorständen -Wahlordnung vom 14. Juni 2019 (Ges. u. VOBl. Bd. 17 Nr. 2 S. 60) wird wie folgt geändert:

In § 25 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „nach Ablauf der Einspruchsfrist“ durch die Wörter „nachdem die Wahl gem. § 24 Abs. 3 unanfechtbar geworden ist“ ersetzt.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Die Änderungen treten am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Detmold, den 21. Juni 2022

**Der Landeskirchenrat**

**III.**  
**Kirchengesetz zum Vertrag über die**  
**Errichtung eines gemeinsamen**  
**Pastoralkollegs der Evangelischen**  
**Kirche im Rheinland, der**  
**Evangelischen Kirche von Westfalen,**  
**der Lippischen Landeskirche und der**  
**Evangelisch-reformierten Kirche**

vom 11. Juni 2022

Die 37. ordentliche Landessynode hat auf ihrer Tagung am 10./11. Juni 2022 nachfolgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit bekanntgegeben wird:

**Kirchengesetz zum Vertrag über die**  
**Errichtung eines gemeinsamen Pastoralkollegs**  
**der Evangelischen Kirche im Rheinland, der**  
**Evangelischen Kirche von Westfalen, der**  
**Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-**  
**reformierten Kirche**

**§ 1**

(1) Dem Kirchenvertrag über die Errichtung eines gemeinsamen Pastoralkollegs vom 11. Juni 2022 wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

**§ 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft

Detmold, den 21. Juni 2022

**Der Landeskirchenrat**

**Anlage:  
Kirchenvertrag über die Errichtung eines  
gemeinsamen Pastoralkollegs**

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Gegenstand der Kooperation und Auftrag
- § 2 Name, Organisation und Leitung des gemeinsamen Pastoralkollegs
- § 3 Dezernatskonferenz
- § 4 Aufgaben der Dezernatskonferenz
- § 5 Delegation von Verwaltungsgeschäften
- § 6 Sitzungen, Beschlüsse der Dezernatskonferenz
- § 7 Planungskonferenz
- § 8 Fortbildung in den ersten Amtsjahren
- § 9 Regionale Fortbildungsangebote
- § 10 Finanzierung
- § 11 Dauer des Vertrages, Kündigung, Freundschaftsklausel § 12 Inkrafttreten

**Präambel**

„Das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung in Haus Villigst ist eine unselbstständige Einrichtung der Evangelischen Kirche von Westfalen im Sinne von Artikel 156 der Kirchenordnung. „Integraler Bestandteil des Instituts ist der Bereich Pastoralkolleg. „Der nachfolgende Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche regelt, wie das gemeinsame Pastoralkolleg im Rahmen der fortbestehenden Gesamtstruktur des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung für die Trägerkirchen arbeitet. „Ziel ist es, das gemeinsame Pastoralkolleg als zukunftsfähiges Bildungszentrum in der Evangelischen Kirche in Deutschland zu entwickeln. „Die Arbeit des gemeinsamen Pastoralkollegs geschieht im Rahmen des gemeinsamen Konzeptes der Trägerkirchen für die pastorale Aus- und Fortbildung unter Berücksichtigung des unterschiedlichen konfessionellen Profils der Trägerkirchen und in Respekt vor den jeweiligen regionalen Gegebenheiten und Traditionen.“

**§ 1**

**Gegenstand der Kooperation und Auftrag**

- (1) „Das Pastoralkolleg ist integraler Bestandteil des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Evangelischen Kirche von Westfalen (IAFW). „Die Leitungs- und Arbeitsstrukturen sowie die Arbeit des IAFW sind in der Institutsordnung beschrieben, die von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen entsprechend der in diesem Vertrag getroffenen Regelungen angepasst wurde.“
- (2) „Im Rahmen der Kooperation hat das gemeinsame Pastoralkolleg den Auftrag:

1. zur theologischen Fort- und Weiterbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern in den Trägerkirchen;
2. zur Entwicklung und zum Angebot qualifizierender Langzeitfortbildungen und Weiterbildungen;
3. zur Fortbildung der Pfarrerinnen und Pfarrern in den ersten Amtsjahren (FEA);
4. zur Qualifikation von anderen beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden in den Trägerkirchen;
5. zur Beratung und Unterstützung von kirchlichen Körperschaften und kirchlichen Gruppen in Fragen der theologischen Fort- und Weiterbildung.

„Die Arbeitsfelder

- Aus- und Fortbildung der Laienpredigerinnen und Laienprediger;
- Ausbildung für den Predigtendienst und die Sakramentsverwaltung durch Mitarbeitende in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit;
- Supervision

des Pastoralkollegs der Evangelischen Kirche von Westfalen sind zurzeit nicht Gegenstand der Kooperation.

(3) Im Rahmen seines Auftrags bietet das gemeinsame Pastoralkolleg Fort- und Weiterbildungen in den folgenden Handlungsfeldern an:

1. Theologie und Spiritualität;
2. Pastorale Grundfragen: Beruf und Identität;
3. Verkündigung und Gottesdienst;
4. Konfirmandenarbeit und Kirche in der Schule (vom Pädagogischen Institut verantwortet);
5. Gruppen- und Bildungsarbeit;
6. Beratung und Seelsorge;
7. Gesellschaftliche Verantwortung, Diakonie und Sozialarbeit;
8. Mission und Ökumene;
9. Gemeindeaufbau, Gemeindeleitung und Kirchliche Verwaltung.

(4) Das gemeinsame Pastoralkolleg kooperiert mit den anderen Instituten, Ämtern und Einrichtungen der beteiligten Trägerkirchen.

(5) „Das gemeinsame Pastoralkolleg arbeitet bundesweit mit den vergleichbaren Einrichtungen der Evangelischen Landeskirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der Katholischen (Erz-)Bistümer zusammen. „Es pflegt den Kontakt zu internationalen Bildungseinrichtungen im Rahmen der ökumenischen Beziehungen der Trägerkirchen.“

**§ 2**

**Name, Organisation und Leitung des  
gemeinsamen Pastoralkollegs**

- (1) „Das gemeinsame Pastoralkolleg führt vorläufig den Namen „Gemeinsames Pastoralkolleg im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Evangelischen Kirche von Westfalen“. „Es hat seinen Hauptsitz in

Schwerte-Villigst und ist am Standort Wuppertal im Theologischen Zentrum vertreten.

(2) 1Die Leiterin oder der Leiter des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung ist verantwortlich für die Durchführung der Aufgaben des Instituts im Rahmen der Institutsordnung und übt unbeschadet der Zuständigkeiten der Landeskirchenämter die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden aus. 2Sie oder er führt Jahresdienstgespräche mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts. 3Sie oder er ist zuständig für die Konzeptionsentwicklung, den Haushalt sowie für die Geschäftsführung, Personalführung und Organisationsentwicklung des Instituts. 4Sie oder er verantwortet die Arbeit gegenüber Kirchenleitung und Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen und vertritt das Institut nach außen.

(3) 1Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Leiterin oder des Leiters des IAFW wird das Gemeinsame Pastoralkolleg von der Bereichsleiterin oder dem Bereichsleiter des Pastoralkollegs im IAFW zusammen mit der Dezernatskonferenz geleitet.

(4) 1Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter des Pastoralkollegs ist die ständige Stellvertreterin oder der ständige Stellvertreter der Institutsleitung. 2Gemeinsam mit der Institutsleitung nimmt sie oder er Leitungsverantwortung für das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung wahr. 3Die Bereichsleitung ist zuständig für Planung, praktische Durchführung und Organisation der Pastoralkollegs, Koordinierung des Personaleinsatzes, Leitung der regelmäßigen Bereichskonferenzen und Berichterstattung an die Dezernatskonferenz und die Planungskonferenz. 4Sie vertritt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Institutsleitung das Pastoralkolleg nach außen.

### § 3

#### Dezernatskonferenz

(1) Für die Arbeit des gemeinsamen Pastoralkollegs wird eine Dezernatskonferenz gebildet.

(2) 1Die Dezernatskonferenz besteht aus sechs Mitgliedern. 2Je zwei Mitglieder werden von den Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen berufen, je ein weiteres Mitglied entsenden der Lippische Landeskirchenrat und das Moderamen der Evangelisch-reformierten Kirche. 3Jede der in der Dezernatskonferenz vertretenen Trägerkirchen kann bei Vertretungsbedarf entsprechende Vertreter entsenden. 4Das Stimmrecht kann übertragen werden.

(3) Die Leiterin oder der Leiter des IAFW und die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter des Pastoralkollegs nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Dezernatskonferenz teil.

(4) Die Amtszeit der Dezernatskonferenz beträgt vier Jahre.

(5) 1Die Dezernatskonferenz wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter abwechselnd aus den Mitgliedern der Evangelischen Kirche von Westfalen und der

Evangelischen Kirche im Rheinland. 2Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sollen verschiedenen Landeskirchen angehören.

(6) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen.

### § 4

#### Aufgaben der Dezernatskonferenz

(1) 1Die Dezernatskonferenz hat die Aufsicht über die Arbeit des Gemeinsamen Pastoralkollegs und ist in allen grundsätzlichen Fragen nach Maßgabe dieses Vertrages mit Beschlussfassung zu beteiligen. 2Sie arbeitet an der Konzeptionsentwicklung für das Gemeinsame Pastoralkolleg mit und beschließt dessen jährliches Fortbildungsprogramm.

(2) 1Die Berufung der Bereichsleiterin oder des Bereichsleiters des Pastoralkollegs sowie der Dozentinnen und Dozenten des Gemeinsamen Pastoralkollegs erfolgt durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen auf Vorschlag der Dezernatskonferenz, die das Bewerbungsverfahren im Zusammenwirken mit der Institutsleitung durchführt. 2Vor der Berufung ist die Zustimmung der anderen Trägerkirchen einzuholen. 3Die Berufung erfolgt für die Dauer von acht Jahren. 4Erneute Berufung ist möglich.

(3) 1Die Berufungs- und Anstellungsverträge werden nach dem Recht der Evangelischen Kirche von Westfalen geschlossen. 2Soweit Personal auf Grund von Abordnungen oder Gestellungen tätig wird, ist das Recht der abordnenden oder gestellenden Kirche anzuwenden.

(4) 1Vor allen anderen personalrechtlichen Maßnahmen im öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis der Mitarbeitenden des Gemeinsamen Pastoralkollegs ist die Dezernatskonferenz zu hören.

(5) 1Der Dezernatskonferenz ist der Teilhaushaltsplan für das Gemeinsame Pastoralkolleg rechtzeitig vor Beginn eines Haushaltsjahres zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. 2Der Teilhaushaltsplan bedarf der Genehmigung der Trägerkirchen.

(6) 1Die Dezernatskonferenz kann die Vornahme von Kassenprüfungen für den Bereich des Gemeinsamen Pastoralkollegs veranlassen. 2Mit der Durchführung einer Kassenprüfung wird die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle der Evangelischen Kirche von Westfalen beauftragt.

(7) 1Die Dezernatskonferenz nimmt die Jahresrechnung für das Gemeinsame Pastoralkolleg ab. 2Die Jahresrechnung ist alsbald nach dem Jahresabschluss aufzustellen und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Prüfung vorzulegen. 3Die Jahresrechnung wird den Trägerkirchen zusammen mit dem Prüfungsbericht zur Erteilung der Entlastung vorgelegt.

(8) 1Die Dezernatskonferenz achtet auf eine ordnungsgemäße Abwicklung der Verwaltungsgeschäfte. 2Sie

kann die hierfür erforderlichen Auskünfte und Unterlagen verlangen.

## § 5

### Delegation von Verwaltungsgeschäften

(1) Die Verwaltungsgeschäfte werden von der Evangelischen Kirche von Westfalen wahrgenommen.

(2) Zu den Verwaltungsgeschäften zählen insbesondere:

1. Haushaltsangelegenheiten, Kassen- und Rechnungswesen
  - Planung, Aufstellung, Abwicklung und Überwachung des Haushaltes,
  - Bearbeitung der Zahlungsein- und -ausgänge, Mahnwesen,
  - Bearbeitung der Reisekostenerstattungen
2. Personalangelegenheiten
3. Geschäftsführung
4. IT (Bereitstellung und Betreuung erforderlicher Hard- und Software)
5. Mediothek Haus Villigst (Nutzung der wissenschaftlichen Präsenzbibliothek).

(3) <sup>1</sup>Personal- und Sachkosten für Verwaltungsgeschäfte, die die Evangelische Kirche von Westfalen für das Gemeinsame Pastoralkolleg erbringt, sind zu erstatten. <sup>2</sup>Für die aufgeführten Verwaltungsgeschäfte werden aus dem Haushalt des Gemeinsamen Pastoralkollegs Verwaltungskosten in Höhe von fünf Prozent des Haushaltsvolumens (dies entspricht im Neuen Kirchlichen Finanzwesen fünf Prozent des Volumens der Ergebnisrechnung zzgl. fünf Prozent des Volumens der Investitions- und Finanzierungsrechnung) veranschlagt. <sup>3</sup>Über die genannten Verwaltungsgeschäfte erfolgt zum Jahresende eine Abrechnung, nach der die Kosten vom Gemeinsamen Pastoralkolleg den jeweiligen Empfängern zugeführt werden. <sup>4</sup>Die Gesamtsumme soll die veranschlagten fünf Prozent nicht übersteigen.

## § 6

### Sitzungen, Beschlüsse der Dezernatskonferenz

(1) <sup>1</sup>Die Dezernatskonferenz trifft sich in der Regel halbjährlich. <sup>2</sup>Die Sitzungstermine sollen für ein Jahr im Voraus festgelegt werden. <sup>3</sup>Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern ist die Dezernatskonferenz unverzüglich zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.

(2) <sup>1</sup>Den Einladungen zur Sitzung der Dezernatskonferenz, die zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern vorliegen sollen, ist eine Tagesordnung beizufügen. <sup>2</sup>Die Kirchenleitungen der Trägerkirchen erhalten die Tagesordnung nachrichtlich.

(3) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Dezernatskonferenz sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Im Einzelfall können Gäste zugelassen werden.

(4) <sup>1</sup>Beschlüsse der Dezernatskonferenz werden im Namen der Trägerkirchen gefasst. <sup>2</sup>Die Dezernatskon-

ferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Stimmen vertreten sind, darunter je eine Stimme aus der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen. <sup>3</sup>Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. <sup>4</sup>Enthaltungen zählen zu den abgegebenen Stimmen.

## § 7

### Planungskonferenz

(1) <sup>1</sup>Die Vorplanung und die Reflexion der jährlichen Fortbildungsprogramme erfolgt durch eine gemeinsame Planungskonferenz der Trägerkirchen. <sup>2</sup>Die Zusammensetzung der Planungskonferenz wird gesondert geregelt.

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz in der Planungskonferenz führt die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter des Pastoralkollegs. <sup>2</sup>Die hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten des Pastoralkollegs nehmen an den Sitzungen teil.

(3) <sup>1</sup>Die Planungskonferenz trifft sich in der Regel einmal jährlich. <sup>2</sup>Die Sitzungstermine sollen für ein Jahr im Voraus festgelegt werden.

(4) Die Einladung mit einer Tagesordnung zur Sitzung der Planungskonferenz soll den Mitgliedern zwei Wochen vor der Sitzung vorliegen.

## § 8

### Fortbildung in den ersten Amtsjahren

(1) <sup>1</sup>Das Angebot der Fortbildungsveranstaltungen ist verbunden mit einem integrierten Konzept für die Fortbildung in den ersten fünf Amtsjahren der Pfarrerrinnen und Pfarrer (FEA). <sup>2</sup>Die FEA begleitet den berufsbezogenen lebenslangen Lernprozess in seiner Anfangsphase. <sup>3</sup>Sie hat das Ziel, die für die eigenständige Wahrnehmung des pfarramtlichen Dienstes erforderlichen Handlungskompetenzen zu entwickeln, zu fördern und zu vertiefen.

(2) Die FEA umfasst auch Fortbildungsberatung, Supervision und fachliche Schwerpunktbildung.

(3) <sup>1</sup>Grundlage für die Entwicklung einer gemeinsamen FEA sind zunächst die Ordnung der Fortbildung der Pfarrer und Prediger in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 23. Juni 1976 (KABl. 1976 S. 78) und die Richtlinien für die Fortbildung in den ersten Amtsjahren in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 23. August 2001 (KABl. 2001 S. 284) in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Die bislang in den anderen Trägerkirchen in Geltung stehenden Richtlinien sind angemessen zu berücksichtigen.

## § 9

### Regionale Fortbildungsangebote

<sup>1</sup>Das gemeinsame Fortbildungsprogramm ist so auszugestalten, dass neben den Kursen in Villigst (ca. 1/3) und Wuppertal (ca. 1/3) in den Kirchenkreisen und Gestaltungsräumen ein breites Angebot externer Kurse und Veranstaltungen durchgeführt werden kann. <sup>2</sup>Dabei ist darauf zu achten, dass die Fortbildungsangebote den südlichen Bereich der rheinischen Landes-

kirche sowie die Gebiete der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-Reformierten Kirche besonders berücksichtigen. <sup>3</sup>Über Abweichungen von dieser Aufteilung entscheidet die Dezernatskonferenz.

### § 10 Finanzierung

Die Kosten für das gemeinsame Pastoralkolleg werden wie folgt aufgeteilt:

Evangelische Kirche im Rheinland	47,5 %
Evangelische Kirche von Westfalen	47,5 %
Lippische Landeskirche	2,5 %
Evangelisch-reformierte Kirche	2,5 %

### § 11 Dauer des Vertrages, Kündigung, Freundschaftsklausel

(1) <sup>1</sup>Der Vertrag wird für die Dauer von acht Jahren geschlossen. <sup>2</sup>Er verlängert sich um jeweils vier Jahre, wenn er nicht von einer der Trägerkirchen spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird. <sup>3</sup>Die Kündigung ist gegenüber dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen auszusprechen.

(2) Über Änderungen und Ergänzungen beschließen die Kirchenleitungen der Trägerkirchen nach Anhörung der Dezernatskonferenz.

(3) Unbeschadet der originären Zuständigkeit jeder Trägerkirche für ihre pastorale Fortbildung sollen die Trägerkirchen Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen.

### § 12 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Der Kirchenvertrag über die Errichtung eines gemeinsamen Pastoralkollegs vom 18. Juni 2009 tritt zum 31. Dezember 2022 außer Kraft.

## IV. Kirchengesetz zu dem Kirchenvertrag über die Errichtung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen- Lippe

vom 11. Juni 2022

Die 37. ordentliche Landessynode hat auf ihrer Tagung am 10./11. Juni 2022 aufgrund von Art. 86 Nr. 1 der Verfassung der Lippischen Landeskirche das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## Kirchengesetz zu dem Kirchenvertrag über die Errichtung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche

### Artikel 1

(1) Dem Kirchenvertrag über die Errichtung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in der Fassung vom 18. Juli 2003 / 21. Juli 2003 / 29. Juli 2003, geändert durch den Ersten Vertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe vom 8. Februar 2008 / 13. Dezember 2007 / 13. November 2007 und durch den Zweiten Vertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe vom 13. Juni 2008 / 29. Mai 2008 / 15. April 2008 und den Dritten Vertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe vom 6. September 2013 / 29. August 2013 / 15. Oktober 2013 und den Vierten Vertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe vom 16. März 2016 / 9. März 2016 / 17. März 2016, zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche wird zugestimmt.

(2) Dem in Düsseldorf am 6. Mai 2022, in Bielefeld am 28. April 2022 und in Detmold 17. Mai 2022 unterzeichneten Fünften Kirchenvertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in der Fassung vom 18. Juli 2003 / 21. Juli 2003 / 29. Juli 2003 zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche wird zugestimmt.

(3) Der Fünfte Kirchenvertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in der Fassung vom 18. Juli 2003 / 21. Juli 2003 / 29. Juli 2003 zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche wird nachstehend veröffentlicht.

(4) Der Kirchenvertrag über die Errichtung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in der Fassung vom 18. Juli 2003 / 21. Juli 2003 / 29. Juli 2003, zuletzt geändert am 6. Mai 2022 / 28. April 2022 / 17. Mai 2022 zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

- (1) Das Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Der Fünfte Kirchenvertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in der Fassung vom 18. Juli 2003/21. Juli 2003/29. Juli 2003 zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche tritt nach seinem § 64 Absatz 1 am 1. Januar 2023 in Kraft.

Detmold, den 21. Juni 2022

**Der Landeskirchenrat**

**Anlage:  
Fünfter Kirchenvertrag zur  
Änderung des Kirchenvertrages  
über die Errichtung der Evangelischen  
Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe  
vom 11. Juni 2022**

Der Kirchenvertrag über die Errichtung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in der Fassung vom 18. Juli 2003/21. Juli 2003/29. Juli 2003, zuletzt geändert am 16. März 2016/9. März 2016/17. März 2016 wird durch Beschluss der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 6. Mai 2022, durch Beschluss der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. April 2022 und durch Beschluss der Kirchenleitung der Lippischen Landeskirche vom 17. Mai 2022 wie folgt geändert:

**§ 1  
Änderungen**

1. § 26 „Aufgaben des Kuratoriums“ Buchstabe c Sätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:  
„Die Vornahme von Kassenprüfungen und die Prüfung der Jahresrechnung erfolgen durch die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle der Evangelischen Kirche von Westfalen, die hierfür Gebühren erheben kann. Das Kuratorium kann zusätzlich für die Prüfungen oder Teile der Prüfungen eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer beauftragen, soweit es einen zwingenden Grund hierfür feststellt.“
2. § 64 „Inkrafttreten, Änderungen und Ergänzungen“ Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Der Fünfte Kirchenvertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in der Fassung vom 18. Juli 2003/21. Juli 2003/29. Juli 2003 wird in den Kirchlichen Amtsblättern der Träger veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.“
3. Die Neufassung des sich durch die vorstehenden Änderungen ergebenden „Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in der Fassung vom 18. Juli 2003/21. Juli 2003/29. Juli 2003“ wird in

den Kirchlichen Amtsblättern der beteiligten Kirchen veröffentlicht.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in der Fassung vom 18. Juli 2003/21. Juli 2003/29. Juli 2003 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

**Anlage:  
Kirchenvertrag  
über die Errichtung der Evangelischen  
Hochschule  
Rheinland-Westfalen-Lippe  
zuletzt geändert am 18. Juli 2003/21. Juli  
2003/29. Juli 2003/6. Mai 2022/28. April  
2022/17. Mai 2022**

**I. Errichtung und Auftrag**

**§ 1  
Errichtung**

- 1Die „Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe“ – Protestant University of Applied Sciences ist eine gemeinsame Einrichtung der Kirchen.  
2Sie wurde mit Wirkung vom 1. August 1971 errichtet.

**§ 2  
Auftrag**

- (1) 1Die Evangelische Hochschule bietet im Auftrag der Kirchen eine Ausbildung für soziale, pflegerische und theologisch-pädagogische Berufe an, die zu fördern in kirchlicher und diakonischer Verantwortung liegt. 2Sie bereitet durch anwendungsbezogene Lehre auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. 3In diesem Rahmen nimmt sie Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr, die der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium dienen.
- (2) Im Rahmen ihrer Aufgaben kann die Hochschule Aufbau- und Zusatzstudien anbieten, sie soll auch Weiterbildung betreiben.
- (3) Die Hochschule hat die ständige Aufgabe zur Studienreform und der Sicherung der Qualität.
- (4) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirkt die Hochschule mit anderen Hochschulen, Ausbildungsstätten und sonstigen Einrichtungen im kirchlichen und staatlichen Bereich zusammen.

**§ 3  
Studiengänge**

- (1) Die Evangelische Hochschule bietet Studiengänge des Sozial- und Gesundheitswesens sowie der Gemeindepädagogik und Diakonie an.
- (2) 1Errichtung oder Aufhebung von Studiengängen bedürfen des Beschlusses des Senats und der Genehmigung des Kuratoriums sowie der Kirchen. 2Aus

wichtigem Grund kann eine derartige Veränderung auch durch die Kirchen im Benehmen mit dem Senat vorgenommen werden.

#### § 4 Gleichwertigkeit

(1) Die Kirchen gewährleisten, dass das Studium und die Abschlüsse auf Grund der Studien- und Prüfungsordnungen und des tatsächlichen Lehrangebotes mit dem Studium und den Abschlüssen an staatlichen Fachhochschulen mit vergleichbaren Studiengängen gleichwertig sind.

(2) Die Kirchen und die Hochschule gewährleisten, dass die Mitglieder der Hochschule die durch Art. 5 Abs. 3 GG verbürgten Rechte in Lehre, Studium und Forschung im Rahmen des Auftrages der Hochschule wahrnehmen können.

### II. Rechtsstellung und Sitz der Hochschule

#### § 5 Rechtsstellung

(1) Die Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich eine Einrichtung der Kirchen.

(2) 1Rechtsvorschriften des Landes, die Religionsgemeinschaften mit dem Rechtsstatus einer Körperschaft des öffentlichen Rechts betreffen, gelten auch für die Evangelische Hochschule. 2Sie kann Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben, insbesondere Professorinnen und Professoren und andere Beamtinnen und Beamte ernennen.

(3) 1Die Evangelische Hochschule kann Gebühren und Beiträge erheben. 2Art, Umfang und Zweck ist durch Satzung zu regeln.

#### § 6 Sitz der Hochschule

(1) Der Sitz der Hochschule ist Bochum.

(2) 1Die Hochschule kann Abteilungen unterhalten. 2Über die Errichtung, Teilung, Zusammenlegung und Aufhebung von Abteilungen beschließt der Senat mit Genehmigung des Kuratoriums und der Kirchen. 3§ 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

#### § 7 Recht auf Selbstverwaltung

(1) 1Die Hochschule hat das Recht auf Selbstverwaltung im Rahmen dieses Vertrages. 2Sie gibt sich eine Grundordnung, die der Genehmigung des Kuratoriums und der Kirchen bedarf. 3Die darüber hinaus zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Rechtsnormen beschließt die Hochschule durch Satzungen, die der Genehmigung des Kuratoriums bedürfen.

(2) Die staatlichen Aufsichts- und Genehmigungsrechte bleiben unberührt.

#### § 8 Bewerberauswahl

1Die Hochschule hat das Recht der freien Bewerberauswahl. 2Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen die Voraussetzungen für den Zugang in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen.

### III. Mitgliedschaft und Mitwirkung

#### § 9 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Hochschule sind

1. die Rektorin oder der Rektor,
2. die Kanzlerin oder der Kanzler,
3. die Professorinnen und die Professoren,
4. die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
5. die hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
6. die hauptberuflichen weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
7. die eingeschriebenen Studierenden.

(2) 1Ohne Mitglied zu sein, gehören der Hochschule

1. die in den Ruhestand versetzten Lehrenden,
2. die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
3. die nebenberuflich oder gastweise an der Hochschule Tätigen,
4. die Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren,
5. von der Hochschule anerkannte Doktorandinnen und Doktoranden, sofern sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 sind sowie
6. die Zweit- und Gasthörerinnen und Zweit- und Gasthörer

an. 2Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

#### § 10 Rechte und Pflichten

(1) 1Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind berechtigt und verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule mitzuwirken. 2Während einer Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.

(2) 1Die Mitglieder der Hochschule dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. 2Die gewählten Mitglieder sind als solche an Weisungen nicht gebunden.

(3) Die Mitglieder und Angehörigen haben die kirchliche Zielsetzung der Hochschule zu achten, zu fördern und zu gestalten.

(4) Im Übrigen werden die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule durch die Grundordnung geregelt.

**§ 11****Zusammensetzung der Gremien**

(1) Für die Vertretung in den Gremien bilden

1. die Professorinnen und die Professoren,
2. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. die Studierenden

jeweils eine Gruppe.

(2) Ist für die Ausübung einer Funktion die Gruppenzugehörigkeit von Belang, ist diese auch bei der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter zu beachten.

(3) Art und Umfang der Mitwirkung der Mitglieder der Hochschule sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Kollegialorgane, Ausschüsse und sonstigen Gremien bestimmen sich nach deren Aufgaben sowie nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule.

**§ 12****Stimmrecht**

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder aller in einem Gremium vertretenen Gruppen haben gleiches Stimmrecht. <sup>2</sup>Das Recht der Stimmabgabe bei Ämterhäufung ist in der Grundordnung zu regeln.

(2) <sup>1</sup>Soweit die Grundordnung keine andere Regelung enthält, müssen in den Gremien mit Entscheidungsbefugnissen alle Mitgliedergruppen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 vertreten sein; sie wirken nach Maßgabe des Satzes 2 grundsätzlich stimmberechtigt an den Entscheidungen der Gremien mit. <sup>2</sup>Art und Umfang der Mitwirkung der Mitglieder der Hochschule sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Gremien bestimmen sich nach deren Aufgabe sowie nach der fachlichen Gliederung der Hochschule und der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule. <sup>3</sup>In Gremien mit Entscheidungsbefugnissen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen, verfügen die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung, Kunst und Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen; in Gremien mit Beratungsbefugnissen bedarf es dieser Stimmenverhältnisse in der Regel nicht.

(3) Ist zweifelhaft, ob es sich um eine Entscheidung nach Absatz 2 handelt, so entscheidet darüber das Rektorat, bei Gremien des Fachbereiches die Dekanin oder der Dekan.

**§ 13****Entscheidungsbefugnisse, Verfahrensgrundsätze**

(1) <sup>1</sup>Von den Gremien und Funktionsträgern haben Entscheidungsbefugnisse die zentralen Organe und die Organe der Fachbereiche im Rahmen ihrer recht-

lich zugewiesenen Aufgabenbereiche. <sup>2</sup>Sonstige Gremien und Funktionsträger haben Entscheidungsbefugnisse nur, soweit es durch diesen Vertrag ausdrücklich zugelassen ist.

(2) <sup>1</sup>In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des an sich zuständigen Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, kann die oder der Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Mitglied Dringlichkeitsentscheidungen treffen. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende hat dem Gremium unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen. <sup>3</sup>Das Gremium kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon durch die Ausführung des Beschlusses schutzwürdige Rechte anderer entstanden sind. <sup>4</sup>Im Falle von Wahlen, Berufungs- und Anstellungsverfahren können keine Dringlichkeitsentscheidungen getroffen werden.

(3) Im Übrigen trifft die Hochschule in der Grundordnung Verfahrensregelungen für die Gremien.

**§ 14****Öffentlichkeit**

(1) <sup>1</sup>Die Sitzungen des (erweiterten) Senats sind hochschulintern öffentlich. <sup>2</sup>Die Sitzungen des Fachbereichsrates sind fachbereichsintern öffentlich. <sup>3</sup>Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. <sup>4</sup>Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nicht öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. <sup>5</sup>Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. <sup>6</sup>Die übrigen Hochschulgremien tagen nichtöffentlich.

(2) <sup>1</sup>Die Hochschule stellt sicher, dass ihre Mitglieder und Angehörigen in angemessenem Umfang über die Tätigkeiten der Gremien unterrichtet werden. <sup>2</sup>In diesem Rahmen sollen die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse in geeigneter Weise bekannt gegeben und die Niederschriften dazu zugänglich gemacht werden; das gilt nicht für Angelegenheiten aus nicht öffentlichen Sitzungen.

**§ 15****Verkündungsblatt**

(1) <sup>1</sup>Satzungen, Ordnungen und zu veröffentlichende Beschlüsse der Hochschule und ihrer Fachbereiche werden in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe“ bekannt gegeben, die jahresweise fortlaufend nummeriert werden. <sup>2</sup>Sie treten, sofern nicht anderes bestimmt ist, nach Genehmigung durch das Kuratorium und, soweit dies erforderlich ist, durch das zuständige Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Evangelischen Hochschule“ in Kraft.

(2) Die Ausfertigung aller Ordnungen der Hochschule erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor.

## § 16 Wahlen

1Die zu wählenden Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat und im Fachbereichsrat werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt gewählt. 2Näheres regeln die Grundordnung und Wahlordnung.

### IV. Aufbau und Organisation der Hochschule

#### 1. Zentrale Organe

##### § 17 Zentrale Organe

Zentrale Organe der Hochschule sind

1. die Rektorin oder der Rektor,
2. das Rektorat,
3. der Senat.

##### § 18 Rektorin oder Rektor

(1) 1Die Rektorin oder der Rektor vertritt die Hochschule nach außen. 2Sie oder er wird durch eine oder einen der beiden Prorektorinnen oder Prorektoren vertreten. 3In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wird sie oder er durch die Kanzlerin oder den Kanzler vertreten.

(2) Die Rektorin oder der Rektor ist für die Ordnung in der Hochschule verantwortlich und übt das Hausrecht aus.

(3) 1Die Bewerberin oder der Bewerber für das Amt der Rektorin/des Rektors muss auf Grund mehrjähriger beruflicher Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege erwarten lassen, dass sie/er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. 2Die Bewerberinnen und Bewerber um das Amt der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorinnen und Prorektoren müssen der evangelischen Kirche angehören.

(4) 1Die Rektorin oder der Rektor und die Prorektorinnen und Prorektoren werden vom erweiterten Senat aus dem Kreis der an der Hochschule tätigen Professorinnen und Professoren, die im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen, für die Dauer von 4 Jahren gewählt. 2In den ersten beiden Wahlgängen ist die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. 3Näheres regeln die Grundordnung und die Wahlordnung. 4Wiederwahl ist zulässig. 5Die Gewählten werden von der Rektorin oder dem Rektor dem Kuratorium zur Ernennung als Rektorin oder Rektor und Prorektorinnen und Prorektoren vorgeschlagen.

(5) Die Rektorin oder der Rektor und die Prorektorinnen und Prorektoren werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des erweiterten Senats abgewählt, wenn zugleich gemäß Absatz 4 eine neue Rektorin oder ein neuer Rektor bzw. neue Prorektorinnen und Prorektoren gewählt werden.

(6) Rektorin oder Rektor und Prorektorinnen und Prorektoren legen mit Beginn ihrer Amtszeit sonstige Wahlmandate nieder.

(7) Während der Amtszeit als Rektorin oder Rektor ist sie oder er von ihren oder seinen Dienstaufgaben als Professorin oder Professor befreit; die Berechtigung zur Forschung und Lehre bleibt unberührt.

##### § 19 Rektorat

(1) 1Das Rektorat leitet die Hochschule. 2Es besteht aus der Rektorin oder dem Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzenden, den beiden Prorektorinnen und Prorektoren und der Kanzlerin oder dem Kanzler. 3In Ausübung seiner Aufgaben obliegen ihm alle Angelegenheiten der Hochschule, für die in diesem Vertrag oder in der Grundordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.

(2) Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Es bereitet die Sitzungen des Senats vor und führt dessen Beschlüsse aus. 2Das Rektorat ist dem Senat gegenüber auskunftspflichtig und hinsichtlich der Ausführung von Senatsbeschlüssen rechenschaftspflichtig.
2. Es legt jährlich Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ab.
3. Es wirkt darauf hin, dass die übrigen Organe, Fachbereichsräte, Gremien und Funktionsträger ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule ihre Pflichten erfüllen.
4. Es hat Anspruch auf Auskunft gegenüber den Organen der Hochschule, den Fachbereichsräten, den Gremien und den Funktionsträgern. 2Die Mitglieder des Rektorates können an allen Sitzungen der Organe und Gremien teilnehmen und sich jederzeit über deren Arbeit unterrichten. 3Sie haben beratende Stimme, sofern sie nicht gewähltes Mitglied des Gremiums sind.
5. Es hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen der zentralen Hochschulorgane, der Fachbereichsräte, der Gremien und Funktionsträger zu beanstanden. 2Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. 3Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat das Rektorat die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kuratoriums zu unterrichten und Vorschläge für eine Regelung zu machen. 4In dringenden Fällen kann das Rektorat vorläufige Maßnahmen treffen, von denen es dem Senat unverzüglich zu berichten hat.
6. Es erarbeitet auf der Grundlage der Entwicklungspläne der Fachbereiche einen Hochschulentwicklungsplan einschließlich der Studienangebote, der Forschungsschwerpunkte und der Hochschulorganisation und legt ihn dem Senat zur Beratung und Beschlussfassung vor; dieser Hochschulentwicklungsplan muss kontinuierlich fortgeschrieben werden.

7. Es gibt den Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Studierenden im Senat einmal im Semester Gelegenheit zur Information und Beratung in Angelegenheiten des Studiums.
  8. Es entscheidet im Auftrag des Kuratoriums in dienstrechtlichen Angelegenheiten der an der Hochschule tätigen Professorinnen und Professoren. <sup>2</sup>Beim übrigen Personal entscheidet es in eigener Zuständigkeit, sofern nicht nach diesem Vertrag andere Zuständigkeiten gegeben sind.
  9. Es beschließt über die Öffentlichkeitsarbeit.
  10. Es beschließt über die Verteilung der Stellen und Mittel auf die Fachbereiche und zentralen Einrichtungen; im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltung kann die Kanzlerin oder der Kanzler gegen Beschlüsse des Rektorates Einspruch mit aufschiebender Wirkung einlegen. <sup>2</sup>Über den Einspruch entscheidet das Kuratorium.
  11. Es entscheidet über die Zuordnung der Lehrenden zu den Fachbereichen und deren Lehrverpflichtungen gem. § 22 Abs. 2 und über kommissarische Besetzungen gem. § 20 Abs. 4 Satz 2 und § 24 Abs. 4.
- (3) Das Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Kuratoriums bedarf.

## § 20 Senat

(1) Der Senat hat folgende Aufgaben:

1. Er beschließt über Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebs sowie der Studienberatung.
2. Er erlässt für die Fachbereiche verbindliche Rahmenordnungen gem. § 50.
3. Er trifft Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Angelegenheiten von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben.
4. Er beschließt den vom Rektorat auf der Grundlage der Fachbereichspläne erstellten Hochschulentwicklungsplan.
5. Er koordiniert die Arbeit der Abteilungen, Fachbereiche und Studiengänge.
6. Er beschließt über Satzungen und Ordnungen der Hochschule, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt und genehmigt Satzungen und Ordnungen der Fachbereiche.
7. Er beschließt über Erlass und Änderung der Grundordnung. Der Beschluss über die Grundordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder.
8. Er beschließt über Struktur- und Entwicklungsvorschläge der Hochschule.
9. Er beschließt über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen oder Abteilungen mit Genehmigung des Kuratoriums und der Kirchen.

10. Er genehmigt Anträge von Fachbereichen, anstelle der Dekanin oder des Dekans ein Dekanat einzurichten.
11. Er beschließt über die Vorschläge der Fachbereiche für die Berufung von Professorinnen und Professoren sowie für die Ernennung, Einstellung und Höhergruppierung von Lehrkräften für besondere Aufgaben.
12. Er beschließt über Vorschläge zur Berufung der Kanzlerin oder des Kanzlers.
13. Er nimmt Stellung zum Haushaltsvoranschlag der Kanzlerin oder des Kanzlers und berät das Rektorat bei der Entscheidung über die Verteilung der nach dem Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel.
14. Er beschließt auf Vorschlag des Rektorates über die Gründung von An-Instituten.
15. Er verleiht die Bezeichnung "Ehrensatorin oder Ehrensator" und entscheidet über die Vergabe der Ehrenmedaille der Hochschule.
16. Er ist für die Ordnung des Bibliothekswesens der Hochschule zuständig.
17. Er kann an Stelle des betreffenden Fachbereiches entscheiden, sofern dieser seine Aufgaben nicht rechtzeitig wahrnimmt und eine Mahnung des Rektorats mit Fristsetzung vorausgegangen ist. <sup>2</sup>Er ist für die Ordnung des Bibliothekswesens der Hochschule zuständig.
18. Er nimmt den Rechenschaftsbericht des Rektorates entgegen.

(2) Die Genehmigungsrechte von Kirche und Staat bleiben unberührt.

(3) Mitglieder des Senates sind:

- die Rektorin als Vorsitzende oder der Rektor als Vorsitzender,
- 10 Professorinnen und Professoren,
- 2 Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 5 Studierende,
- 1 weitere Mitarbeiterin oder weiterer Mitarbeiter.

(4) <sup>1</sup>Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. <sup>2</sup>Können Mandate für oder während einer Wahlzeit nicht besetzt werden, kann das Rektorat kommissarische Besetzungen vornehmen.

(5) Die Kanzlerin oder der Kanzler, die Prorektorinnen und Prorektoren, die Dekaninnen und Dekane und die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses, soweit sie nicht gewählte Mitglieder sind, nehmen an den Sitzungen des Senates mit beratender Stimme teil.

(6) Der erweiterte Senat wählt die Rektorin/den Rektor und die Prorektorinnen/Prorektoren.

(7) Zur Wahrnehmung der nach Absatz 6 genannten Aufgaben gehören dem Senat über die Mitglieder nach Absatz 3 hinaus folgende weitere Mitglieder an (erweiterter Senat):

- 6 Professorinnen und Professoren,
- 1 Lehrkraft für besondere Aufgaben oder wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter,
- 4 Studierende,
- 1 weitere Mitarbeiterin oder weiterer Mitarbeiter.

## 2. Die Fachbereiche

### § 21 Fachbereiche

1Die Hochschule gliedert sich in Fachbereiche. 2Diese sind die organisatorischen Grundeinheiten der Hochschule. 3Ihnen obliegt insbesondere die Sicherstellung von Forschung und Lehre. 4§ 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

### § 22 Mitglieder, Angehörige und Organe des Fachbereiches

(1) Mitglieder des Fachbereiches sind die dort eingeschriebenen Studierenden sowie die ihm zugeordneten hauptberuflich Lehrenden.

(2) 1Die Entscheidung über die Zuordnung der hauptberuflich Lehrenden trifft das Rektorat; hierbei sind Art und Umfang der bisherigen Aufgaben eines Lehrenden zu berücksichtigen. 2Unbeschadet dieser Zuordnung sind die Lehrenden im Bedarfsfall verpflichtet, auch in anderen Fachbereichen zu lehren. 3Entscheidungen nach Satz 1 und 2 ergehen nach Anhörung der beteiligten Lehrenden, der Fachbereiche und des Senats.

(3) Organe des Fachbereiches sind die Dekanin oder der Dekan bzw. das Dekanat und der Fachbereichsrat.

(4) 1Angehörige des Fachbereiches sind die ihm zugeordneten Personen gem. § 9 Abs. 2. 2Es gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

### § 23 Dekanin oder Dekan

(1) 1Die Dekanin oder der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule und führt die Geschäfte des Fachbereiches in eigener Zuständigkeit. 2Sie oder er ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachbereichsrates, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus. 3Hinsichtlich der Ausführung von Fachbereichsbeschlüssen ist sie oder er dem Fachbereichsrat verantwortlich. 4Hält sie oder er einen Beschluss für rechtswidrig, so führt sie oder er eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei, das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. 5Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet sie oder er unverzüglich das Rektorat. 6Sie oder er trägt dafür Sorge, dass die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereiches

die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen und veranlasst gegebenenfalls Entscheidungen des Rektorats.

(2) Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten.

(3) 1Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan werden vom Fachbereichsrat aus den dem Fachbereich angehörenden Professorinnen und Professoren nach näherer Bestimmung der Grundordnung und der Wahlordnung gewählt. 2Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans beträgt zwei Jahre. 3Wiederwahl ist zulässig.

(4) 1In Fachbereichen mit mehr als 30 hauptberuflich Lehrenden können die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans von einem Dekanat wahrgenommen werden, welches aus der Dekanin oder dem Dekan und 2 Prodekaninnen und Prodekanen besteht. 2Näheres regelt die Grundordnung.

### § 24 Fachbereichsrat

(1) Der Fachbereichsrat hat folgende Aufgaben:

1. Er berät den Senat in Angelegenheiten des Fachbereiches.
2. Er beschließt über die Studienordnungen, den Studienplan und die Prüfungsordnung nach Anhörung mit den Lehrenden des Fachbereiches.
3. Er schlägt die Lehrenden für die Berufung vor.
4. Er sorgt für ein den Studienordnungen entsprechendes Lehrangebot und für die Koordinierung der Lehrveranstaltungen im Fachbereich.
5. Er leistet den Beitrag des Fachbereichs zur Ausgestaltung des Ausstattungs-, Struktur- und Entwicklungsplans der Hochschule sowie zur Studienreform.
6. Er legt dem Senat Vorschläge zum Haushaltsvorschlag vor.
7. Er arbeitet mit den übrigen Fachbereichen in den sie gemeinsam berührenden Angelegenheiten zusammen, insbesondere stimmt er sein Lehrangebot, soweit erforderlich, mit dem anderen Fachbereich ab.
8. Er kann seine Organisation durch eine Fachbereichssatzung regeln und sonstige zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ordnungen erlassen.

(2) 1Mitglieder des Fachbereichsrates sind: Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sofern Mitgliedschaft im Fachbereich besteht, und Studierende. 2Die Grundordnung regelt die zahlenmäßige Zusammensetzung mit der Maßgabe, dass die Professorinnen und Professoren über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen und die übrigen Gruppen in angemessenen Anteilen vertreten sind.

(3) 1Die Mitglieder des Fachbereichsrates werden entsprechend § 16 von den Mitgliedern des Fachbereiches

gewählt. <sup>2</sup>Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr.

(4) Ergeben sich für vorgesehene Mandate nicht genügend Kandidatinnen und Kandidaten, so kann das Rektorat die Mandate kommissarisch besetzen.

(5) <sup>1</sup>Bei der Behandlung von Fragen eines Faches, das im Fachbereichsrat nicht durch eine Lehrende oder einen Lehrenden vertreten wird, ist mindestens einer Lehrenden oder einem Lehrenden dieses Faches Gelegenheit zu geben, an der Beratung teilzunehmen. <sup>2</sup>In Angelegenheiten, die die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar berühren, können alle Professorinnen und Professoren des Fachbereiches an den Beratungen teilnehmen. <sup>3</sup>Diesen Personen steht das Recht zur Abgabe schriftlicher Sondervoten zu.

(6) Der Fachbereichsrat kann Ausschüsse bilden und auf sie jederzeit widerrufliche Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen.

### 3. Das Kuratorium

#### § 25

##### Organeigenschaft

Das Kuratorium ist Organ der Hochschule.

#### § 26

##### Aufgaben des Kuratoriums

Aufgaben des Kuratoriums sind:

- a) Es trägt Sorge, dass die Aufgabenstellung gem. § 2 dieses Vertrages gewahrt bleibt, und dass die Organe, Gremien, Mitglieder und Angehörigen der Hochschule bei der Erfüllung dieser Aufgaben mitwirken und das evangelische Selbstverständnis der Hochschule achten.
- b) Es entscheidet über die Berufung sowie Ernennung, Entlassung, Zuruhesetzung, Versetzung und über entsprechende Maßnahmen im privatrechtlichen Dienstverhältnis bei den Lehrenden und der Kanzlerin oder dem Kanzler. <sup>2</sup>Bei den weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entscheidet es über die Berufung, Beförderung bzw. Entlassung aus dem Beamtenverhältnis sowie bei Einstellung und Entlassung ab Vergütungsgruppe BAT IV b bzw. Besoldungsgruppe A 10. <sup>3</sup>Im Übrigen entscheidet es in Personalangelegenheiten von gleichwertiger Bedeutung. <sup>4</sup>Bei der Berufung von Professorinnen und Professoren ist die Zustimmung der Kirchenleitungen einzuholen.
- c) Das Kuratorium stellt den Haushaltsplan fest und nimmt die Jahresrechnungen ab. <sup>2</sup>Die Vornahme von Kassenprüfungen und die Prüfung der Jahresrechnung erfolgen durch die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle der Evangelischen Kirche von Westfalen, die hierfür Gebühren erheben kann. <sup>3</sup>Das Kuratorium kann zusätzlich für die Prüfungen oder Teile der Prüfungen eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer be-

auftragen, soweit es einen zwingenden Grund hierfür feststellt.

- d) Es überwacht die Geschäftsführung der Hochschule. <sup>2</sup>Es kann vom Rektorat die hierfür erforderlichen Auskünfte und Unterlagen verlangen.
- e) Es besetzt auf Antrag des Senates oder des Rektorates freie Stellen für Lehrende, sofern seitens der Fachbereiche binnen zwölf Monaten nach Freiwerden keine Berufungsvorschläge eingehen.
- f) Das Kuratorium kann nach Anhörung der Dekaninnen/Dekane verwaiste Stellen des Rektorats kommissarisch besetzen.
- g) Der Genehmigung des Kuratoriums bedürfen:
  1. die von den Organen verabschiedeten Satzungen sowie die Grundordnung
  2. der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken
  3. die Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Übernahme fremder Verbindlichkeiten
  4. Änderung der Fachbereiche und Abteilungen, auch hinsichtlich der Zahl der Studienplätze.
- h) Das Kuratorium bestellt die Rektorin oder den Rektor und die Prorektorinnen und Prorektoren.
- i) Das Kuratorium ist oberste Dienstbehörde im Sinne des Kirchenbeamtenrechts und zuständige Dienststelle im Sinne des Kirchendisziplinarrechts.
- j) Es trifft Regelungen und Entscheidungen nach § 19 Abs. 2 Nr. 5 und 10.

#### § 27

##### Mitglieder des Kuratoriums

(1) <sup>1</sup>Das Kuratorium besteht aus elf Mitgliedern; je vier Mitglieder werden von den Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen und je ein Mitglied vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland und vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen berufen; ein weiteres Mitglied entsendet der Lippische Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Lippischen Landeskirche. <sup>2</sup>Jede der im Kuratorium vertretenen Institutionen beruft entsprechend der Zahl ihrer Mitglieder stellvertretende Mitglieder. <sup>3</sup>Die stellvertretenden Mitglieder der Westfälischen und der Rheinischen Landeskirche sind berechtigt, jedes Mitglied ihrer Institution zu vertreten. <sup>4</sup>Es kann eine Reihenfolge der Vertretungsberechtigten festgelegt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Der Ersatz von Reisekosten richtet sich nach den Vorschriften für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen.

(3) Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt vier Jahre.

**§ 28****Sitzungen, Beschlussfähigkeit**

(1) Das Kuratorium tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Wenn drei Mitglieder des Kuratoriums oder das Rektorat es verlangen, ist es zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.

(2) Die Mitglieder des Rektorats nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

(3) Die Sitzungen des Kuratoriums sind nichtöffentlich. Im Einzelfall können Gäste zugelassen werden.

(4) Das Kuratorium trifft seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens acht seiner Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder anwesend sind.

(5) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin kann eine Beschlussfassung im Umlaufwege vorgesehen werden.

**§ 29****Vorsitzende oder Vorsitzender des Kuratoriums**

(1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Vorsitzende oder Vorsitzender und Stellvertreterin oder Stellvertreter sollen verschiedenen Landeskirchen angehören.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bzw. deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter führt die Geschäfte des Kuratoriums und leitet die Sitzungen. Sie, er vertritt das Kuratorium innerhalb der Hochschule und zusammen mit der Rektorin oder dem Rektor die Hochschule gegenüber den drei Kirchenleitungen und den Diakonischen Werken.

(3) Dringlichkeitsentscheidungen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende zusammen mit ihrer Stellvertreterin oder ihrem Stellvertreter oder seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter treffen. Bei Nichterreichbarkeit der Stellvertreterin oder des Stellvertreters entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende zusammen mit einem anderen Mitglied. Diese Entscheidungen sind dem Kuratorium in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Es kann Dringlichkeitsentscheidungen aufheben, soweit nicht schutzwürdige Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

**4. Verwaltung der Hochschule****§ 30****Aufgabe der Verwaltung**

(1) Die Hochschulverwaltung sorgt für die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule in Planung, Verwaltung und Rechtsangelegenheiten. Dabei hat sie auf eine wirtschaftliche Verwendung der Haushaltsmittel und auf eine wirtschaftliche Nutzung der Hochschuleinrichtungen hinzuwirken. Auch die Verwaltungsangelegenheiten der Organe und Gremien der Hochschule werden ausschließlich durch die Hochschulverwaltung wahrgenommen.

(2) Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Personalverwaltung
- b) die Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten
- c) die Durchführung des Zulassungsverfahrens sowie das Verfahren nach der Einschreibungssatzung
- d) das Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesen
- e) die Wahrnehmung von Rechtsangelegenheiten
- f) die Hausverwaltung sowie die Regelung von Grundstücks- und Bauangelegenheiten.

**§ 31****Kanzlerin oder Kanzler**

(1) Als Mitglied des Rektorats leitet die Kanzlerin oder der Kanzler die Hochschulverwaltung. In Angelegenheiten der Hochschulverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung kann das Rektorat entscheiden; das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Rektorats.

(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler verwaltet den Haushalt.

(3) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird vom Kuratorium ernannt; der Senat hat ein Vorschlagsrecht. Die Kanzlerin oder der Kanzler muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. § 18 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

**5. Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungskommission****§ 32****Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungskommission**

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Belange der Frauen, die Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind, wahrzunehmen. Sie wirkt auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule hin, insbesondere bei der wissenschaftlichen Arbeit und bei der Entwicklungsplanung. Sie kann hierzu an den Sitzungen des Senats, des Rektorates, der Fachbereichsräte, der Berufungskommissionen- und anderer Gremien beratend teilnehmen; sie ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterstützen.

(2) Alle weiblichen Mitglieder der Hochschule wählen, nach Gruppen (siehe § 11 Abs. 1) getrennt, je eine Frau für die Gleichstellungskommission. Die Amtszeit für das studentische Mitglied beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder vier Jahre. Die Gleichstellungskommission unterstützt die Hochschule und die Gleichstellungsbeauftragte und wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Einhaltung der Frauenförderpläne mit. Sie wählt aus ihrer Mitte die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Vertreterin. Die Gleichstellungsbeauftragte muss in einem unbefristeten

Dienstverhältnis zur EFH stehen; sie ist für ihre Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte in angemessenem Umfang freizustellen. 6Die Stellvertreterin kann eine an der EFH eingeschriebene Studentin sein. 7Die Amtszeit beträgt vier Jahre, soweit ein studentisches Mitglied zur Stellvertreterin gewählt ist, ein Jahr; Wiederwahl ist möglich. 8Die anschließende Bestellung erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor. 9Näheres über die Wahl der Gleichstellungskommission und der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin regelt die Wahlordnung.

(3) Im Übrigen finden die Vorschriften des Kirchengesetzes zur Förderung der Gleichstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Evangelischen Kirche von Westfalen (GleiStG) Anwendung.

## V. Hochschulpersonal

### 1. Professoren

#### § 33

##### Dienstaufgaben der Professorinnen und Professoren

(1) 1Die Professorinnen und die Professoren nehmen die ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben in Lehre und Forschung nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses in dem von ihnen vertretenen Fach selbstständig wahr. 2Zur Lehre zählt auch die Beteiligung an der berufspraktischen Ausbildung, soweit diese Teil des Studienganges ist. 3Die Professorinnen und die Professoren sind im Rahmen der Sätze 1 und 2 verpflichtet, auf Anordnung des Rektorates, Beschlüsse des Fachbereichs, die zur Sicherstellung des Lehrangebotes gefasst werden, auszuführen. 4Sie können vom Rektorat, nach Anhörung der beteiligten Fachbereiche verpflichtet werden, Lehrveranstaltungen in dem von ihnen vertretenen Fach in einem Anteil ihrer Lehrverpflichtungen an einem anderen Fachbereich abzuhalten und die entsprechenden Prüfungen abzunehmen, soweit dies zur Gewährleistung des Lehrangebotes erforderlich ist und an ihrem Fachbereich ein ihrer vollen Lehrverpflichtung entsprechender Lehrbedarf nicht besteht.

(2) Die Professorinnen und die Professoren wirken ferner an der Studienreform und der Studienberatung mit und sind im Rahmen ihrer fachlichen Kompetenz verpflichtet, Prüfungen abzunehmen.

(3) Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, an der Selbstverwaltung und in Prüfungsangelegenheiten mitzuwirken.

### 2. Sonstige Lehrkräfte

#### § 34

##### Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

1Nach Maßgabe staatlichen Rechts kann die Bezeichnung „Honorarprofessorin oder Honorarprofessor“ verliehen werden. 2Die Rechte und Pflichten werden in einer Satzung geregelt.

#### § 35

##### Lehrkräfte für besondere Aufgaben

(1) 1Den Lehrkräften für besondere Aufgaben obliegt überwiegend die Vermittlung von Kenntnissen im Bereich von Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit, die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfordern. 2Ihnen können darüber hinaus andere Dienstleistungen übertragen werden.

(2) 1Lehraufgaben der Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind nach Gegenstand und Inhalt mit den für das Fach oder für die betroffenen Fächer zuständigen Professorinnen und Professoren abzustimmen. 2Die Fachaufsicht liegt beim Fachbereichsrat, der durch die Dekanin oder den Dekan bzw. das Dekanat handelt.

#### § 36

##### Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Hochschule sind die den Fachbereichen, wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Hochschulen zugeordneten Bediensteten, denen nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre und in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben obliegen.

(2) 1Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Hochschule haben als Dienstleistung die Aufgabe, die Studierenden zu betreuen und anzuleiten, insbesondere im Rahmen von Projekten, Praktika und praktischen Übungen, fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. 2Ihnen soll ausreichend Gelegenheit zum Erwerb weiterer wissenschaftlicher und didaktischer Qualifikationen gegeben werden. 3Zu ihren Dienstleistungen gehört auch die Tätigkeit in der Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten einschließlich der Betreuung der Ausstattung. 4Soweit die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Hochschule dem Aufgabenbereich einer Professorin oder eines Professors zugewiesen sind, ist diese oder dieser weisungsbefugt.

(3) Ein Teil der Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Hochschule kann für befristete Beschäftigungsverhältnisse gemäß §§ 57 a und 57 b Hochschulrahmengesetz eingerichtet werden, insbesondere zum Zwecke der Weiterbildung sowie zur Mitarbeit in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.

(4) Im Übrigen richten sich die Aufgaben, die Einstellungs Voraussetzungen und die dienstrechtliche Stellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach den allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften.

#### § 37

##### Nebenberufliche Professorinnen und Professoren

(1) 1In Ausnahmefällen können Personen mit der Qualifikation nach § 41 Abs. 3 nebenberuflich als Professorinnen und Professoren in einem privatrechtlichen

Beschäftigungsverhältnis eingestellt werden, soweit hierfür Stellen veranschlagt sind. <sup>2</sup>Auf sie finden die für die Einstellung, die Dienstaufgaben und die sonstigen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren geltenden Regelungen Anwendung.

(2) <sup>1</sup>Eine Nebenberuflichkeit liegt nur vor, wenn der Professorin oder dem Professor weniger als die Hälfte der regelmäßigen Dienstaufgaben einer vollbeschäftigten Professorin oder eines vollbeschäftigten Professors übertragen wird. <sup>2</sup>Die Einstellung ist nicht zulässig, wenn die Professorin oder der Professor bereits hauptberuflich an einer Hochschule tätig ist.

(3) Für die Teilzeitbeschäftigung allgemein geltende Vorschriften bleiben unberührt.

### § 38

#### Lehrbeauftragte

(1) Lehrbeauftragte nehmen ihre Lehraufgaben selbstständig wahr.

(2) Der Lehrauftrag ist ein Rechtsverhältnis eigener Art, er begründet kein Dienstverhältnis.

### 3. Wissenschaftliche Hilfskräfte und weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

#### § 39

#### Wissenschaftliche Hilfskräfte

<sup>1</sup>Die wissenschaftlichen Hilfskräfte erfüllen in der Hochschule Dienstleistungen in Lehre, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie hiermit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten unter der Verantwortung einer Professorin oder eines Professors, einer anderen Person mit selbstständigen Lehraufgaben oder eines sonst Verantwortlichen. <sup>2</sup>Ihnen kann die Aufgabe übertragen werden, als Tutorin oder Tutor im Rahmen der Studienordnung Studierende und studentische Arbeitsgruppen in ihrem Studium zu unterstützen.

#### § 40

#### Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die nicht in der Lehre beschäftigten hauptberuflich tätigen Beamtinnen und Beamten, Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeiter der Hochschule.

### 4. Allgemeine Vorschriften für das Hochschulpersonal

#### § 41

#### Dienstrecht

(1) Die Bediensteten der Hochschule stehen als Beamtinnen und Beamte, Angestellte oder Arbeiterinnen und Arbeiter im Dienst der Hochschule.

(2) <sup>1</sup>Für die Bediensteten gilt das kirchliche Dienstrecht der Evangelischen Kirche von Westfalen. <sup>2</sup>Enthält das kirchliche Dienstrecht Regelungslücken, so gilt staatliches Hochschulrecht sinngemäß.

(3) <sup>1</sup>Das in der Lehre tätige Personal muss nach Eignung und fachlicher Leistung die Voraussetzungen und Anforderungen erfüllen, die für die entsprechende Tätigkeit an staatlichen Hochschulen gefordert werden. <sup>2</sup>Hauptberuflich Lehrende gehören der evangelischen Kirche an.

(4) Nur wer die Grundartikel der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche als grundlegend für die Arbeit der Hochschule anerkennt, kann Lehrender an der Hochschule sein.

(5) <sup>1</sup>Die Stellen für die Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und für die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind öffentlich auszuschreiben. <sup>2</sup>Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben sowie die beabsichtigte Besoldungs-/Vergütungsgruppe beschreiben.

(6) Über Berufungen, Ernennungen und Anstellungen entscheidet das Kuratorium, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

### § 42

#### Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter

(1) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Rektorin oder des Rektors, der Kanzlerin oder des Kanzlers und der Professorinnen und Professoren ist das Kuratorium.

(2) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist das Rektorat.

(3) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die Kanzlerin oder der Kanzler.

## VI. Studierende

### § 43

#### Einschreibungen

(1) <sup>1</sup>Die Studierenden werden durch Einschreibung und für die Dauer der Einschreibung Mitglieder der Hochschule. <sup>2</sup>Die Einschreibung der Studierenden wird unter Berücksichtigung von § 8 dieses Vertrages in der Einschreibungsordnung geregelt, die als Satzung erlassen wird.

(2) Bei der Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sind folgende Kriterien besonders zu berücksichtigen:

1. Tätigkeit im kirchlichen oder diakonischen Bereich;
2. schulische Leistungen;
3. berufliche Bewährung.

(3) <sup>1</sup>Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber kann in der Regel nicht gleichzeitig für mehrere Studiengänge eingeschrieben werden, für die eine Zu-

lassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht.  
 2Näheres regelt die Einschreibungsordnung.

(4) Wird zwischen Hochschulen ein gemeinsamer Studiengang vereinbart, so werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber entsprechend einer zu schließenden Vereinbarung im Sinne von § 109 S. 3 HG an einer der Hochschulen eingeschrieben.

#### § 44

##### Studierendenschaft

(1) 1Die eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft. 2Diese wird mit dem Inkrafttreten ihrer Satzung eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule.

(2) 1Die Studierendenschaft gibt sich ihre Satzung. 2Diese muss den an den staatlichen Hochschulen üblichen Mindestanforderungen genügen. 3Die Satzung wird mit der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments beschlossen. 4Die Satzung bedarf der Genehmigung des Rektorates und des Kuratoriums. 5Sie ist in den "Amtlichen Bekanntmachungen" der Hochschule zu veröffentlichen.

(3) 1Als rechtsfähige Gliedkörperschaft verwaltet die Studierendenschaft ihre Angelegenheit selbst. 2Sie nimmt diejenigen Aufgaben wahr, die den Studierendenschaften an staatlichen Hochschulen durch Gesetz übertragen sind. 3Allgemeinpolitische Belange werden von ihr nicht wahrgenommen. 4Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht des Rektorates.

(4) 1Die Studierendenschaft hat als rechtsfähige Gliedkörperschaft eigenes Vermögen. 2Sie erhebt von ihren Mitgliedern die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung. 3Die Ordnung wird mit der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments beschlossen und bedarf der Genehmigung des Rektorates. 4Die Beiträge werden widerruflich von der Hochschule kostenfrei für die Studierendenschaft erhoben. 5In der Beitragsordnung ist zu regeln, dass in sozialen Härtefällen vom Einzug der Beiträge abgesehen werden kann. 6Der Haushaltsplan ist vor Beginn des Haushaltsjahres dem Rektorat vorzulegen.

(5) 1Bei der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft sind die Vorschriften der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen entsprechend anzuwenden. 2Die Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt der Prüfung durch das Kuratorium. 3Dieses veranlasst die Vornahme von Kassenprüfungen und die Prüfung der Jahresrechnung. 4Es beauftragt damit eine unabhängige Prüfungsstelle. 5Stellt diese Prüfungsstelle erhebliche Verstöße gegen die ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung fest, kann das Kuratorium der Studierendenschaft für eine festzulegende Zeitdauer die Beitragshoheit entziehen und Anweisungen zur Wirtschaftsführung erteilen.

## VII. Lehre, Studium und Prüfungen

### § 45

#### Gestaltung von Studium und Lehre

In Wahrnehmung ihres Auftrages gem. § 2 und in Achtung ihres Selbstverständnisses als kirchliche Einrichtung hat die Hochschule Studium und Lehre so auszugestalten, dass diese denen im staatlichen Bereich gleichwertig sind.

### § 46

#### Studienordnungen

(1) Für jeden Studiengang stellt die Hochschule eine Studienordnung als Satzung auf.

(2) Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung Inhalt und Aufbau des Studiums, ggf. einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit.

(3) Auf der Grundlage der Studienordnung ist für jeden Studiengang ein Studienplan aufzustellen, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen ist.

### § 47

#### Sicherung des Lehrangebotes

1Stellt der Fachbereichsrat fest, dass das erforderliche Lehrangebot nicht abgedeckt ist, weil unter den zur Lehre Verpflichteten keine Einigung über die Verteilung und Übernahme der Lehrveranstaltungen erzielt worden ist, so überträgt ihnen das Rektorat im Benehmen mit dem Fachbereich im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen die Aufgaben, die zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebotes notwendig sind. 2Bei der Verteilung sind der unterschiedliche Aufwand nach Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und die Beanspruchung durch sonstige dienstliche Aufgaben entsprechend den jeweils geltenden dienstrechtlichen Regelungen zu berücksichtigen.

### § 48

#### Prüfung

(1) Die Studiengänge werden durch eine Hochschulprüfung abgeschlossen.

(2) 1Die Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt, die von der Hochschule als Satzung erlassen worden sind. 2Unbeschadet sonstiger Zustimmungs- und Genehmigungsrechte bedarf die Prüfungsordnung im Studiengang Gemeindepädagogik und Diakonie der Genehmigung der Kirchenleitungen.

(3) Die Prüfungen müssen den Abschlüssen an staatlichen Fachhochschulen gleichwertig sein.

(4) Die Hochschulprüfungen im Studiengang Gemeindepädagogik und Diakonie werden von den beteiligten Landeskirchen als kirchliche Prüfungen anerkannt.

**§ 49****Prüferinnen und Prüfer**

(1) 1Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, ferner in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich und sachgerecht ist, befugt. 2Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Im Übrigen gilt das Hochschulrecht des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend.

**§ 50****Abstimmung von Studien- und Prüfungsordnung**

Die Studienordnungen und Prüfungsordnungen innerhalb einer Fachrichtung sind miteinander abzustimmen nach Maßgabe von durch den Senat zu erlassenden Rahmenordnungen.

**§ 51****Hochschulgrade**

Nach Maßgabe der staatlichen Regelungen verleiht die Hochschule auf Grund einer Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, akademische Grade; auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen ist der Studiengang anzugeben.

**VIII. Forschung****§ 52****Forschung**

(1) Die Hochschule fördert Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.

(2) Lehrende, die Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchführen, sind, mit Ausnahme der Dienstpflicht zu lehren, von den sonstigen Aufgaben mit ihrem Einvernehmen nach Möglichkeit zu entlasten.

**IX. Kostentragung und Haushalt****§ 53****Kostendeckung durch die Träger**

(1) Die zur Errichtung und Unterhaltung der Hochschule erforderlichen, durch Zuschüsse des Landes, anderer Zuschüsse und anderer Zuwendungen und Einnahmen nicht gedeckter Kosten werden von den beteiligten Landeskirchen nach Maßgabe der landeskirchlichen Haushalte gemeinsam aufgebracht.

(2) Soweit durch gesonderte Vereinbarungen nichts anderes bestimmt ist, trägt die Kostentragungspflicht für die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen je 1/2 von dem um den Betrag der Lippischen Landeskirche gekürzten, vorgenannten Kosten.

**§ 54****Überlassungsverträge**

1Die für den Betrieb der Evangelischen Hochschule erforderlichen Einrichtungen und Grundstücke werden von den Kirchen durch gesonderte Überlassungsverträge der Hochschule zur Verfügung gestellt. 2Soweit bereits Überlassungsverträge geschlossen wurden, bleiben diese unberührt.

**§ 55****Auflösung der Hochschule**

Bei Auflösung der Evangelischen Hochschule fließt ihr Vermögen nach Maßgabe einer vertraglichen Vereinbarung der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche zu.

**§ 56****Haushaltsplan**

(1) 1Die Kanzlerin oder der Kanzler stellt den Haushaltsvorschlag und die Jahresrechnung auf. 2Im Übrigen gelten die §§ 26 Buchst. c, 30 und 31 dieses Vertrages.

(2) 1Der Haushaltsplan unterliegt der Genehmigung der Kirchenleitungen. 2Die Jahresrechnung wird den Kirchenleitungen zusammen mit dem Prüfungsbericht zur Erteilung der Entlastung vorgelegt.

**X. Aufsicht über die Hochschule****§ 57****Aufsicht der Kirchenleitungen**

(1) Die Aufsicht über die Hochschule üben die Kirchenleitungen aus.

(2) 1Vertreterinnen und Vertreter der Kirchenleitungen treten zu gemeinsamer verbindlicher Entscheidung zusammen, wenn bei getrennter Beschlussfassung der Kirchenleitungen keine Übereinstimmung erzielt wurde. 2Die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen entsenden hierzu je 6 Mitglieder, die Lippische Landeskirche 1 Mitglied. 3Die Entscheidungen werden mit 2/3 Mehrheit getroffen. 4Das Nähere kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

**§ 58****Rechts- und Fachaufsicht**

(1) Die Aufsicht ist Fachaufsicht in den Angelegenheiten des Personalwesens, der Haushalts- und Wirtschaftsführung und des Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesens.

(2) Die Aufsicht ist Rechtsaufsicht in Selbstverwaltungsangelegenheiten.

**§ 59****Ausübung der sich aus der Aufsicht ergebenden Rechte und Pflichten**

Soweit die Kirchenleitungen im Einzelfall nichts anderes bestimmen, wird die Ausübung der sich aus der

Aufsicht ergebenden Rechte und Pflichten auf das Kuratorium übertragen.

## § 60

### Aufsichtsmaßnahmen

1Die Kirchenleitungen und das Kuratorium können sich jederzeit über die Arbeit der Organe und Gremien unterrichten. 2Im Rahmen ihrer Aufsicht können die Kirchenleitungen und das Kuratorium Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen der Organe, Gremien, Funktionsträger sowie der Studierendenschaft der Hochschule, die gegen geltendes Recht verstoßen, beanstanden und Abhilfe innerhalb einer zu bestimmten angemessenen Frist verlangen. 3Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. 4Kommt die Hochschule oder die Studierendenschaft einer Beanstandung oder Anordnung nicht fristgemäß nach oder erfüllen sie die ihr sonst obliegenden Pflichten nicht innerhalb einer festzusetzenden Frist, so können je nach Zuständigkeit die Kirchenleitungen und das Kuratorium an ihrer Stelle die notwendigen Maßnahmen treffen sowie die erforderlichen Satzungen und Ordnungen erlassen.

## § 61

### Staatliches Aufsichtsrecht

Die kirchlichen Aufsichtsrechte lassen die staatlichen Aufsichts- und Genehmigungsrechte unberührt.

## XI. Übergangsbestimmungen

### § 62

#### Neuwahl der Organe und Gremien

1Bis zum Ablauf der jeweiligen Amtszeit der Organe und Gremien nehmen die vorhandenen Organe und Gremien ihre Funktion nach bisherigem Recht wahr. 2Notwendig werdende Neuwahlen für ausscheidende Mitglieder nach Maßgabe der bisherigen Wahlordnung bleiben unberührt.

### § 63

#### Ausführungsbestimmungen

Die Kirchenleitungen können die zur Ausführung dieses Vertrages erforderlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere Verwaltungsvorschriften erlassen.

### § 64

#### Inkrafttreten, Änderungen und Ergänzungen

(1) 1Dieser Vertrag wird in den Kirchlichen Amtsblättern der beteiligten Kirchen veröffentlicht. 2Er tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft. 3Der Fünfte Kirchenvertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in der Fassung vom 18. Juli 2003/21. Juli 2003/29. Juli 2003 wird in den Kirchlichen Amtsblättern der Träger veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) 1Über Änderungen und Ergänzungen beschließen die Kirchenleitungen nach Anhörung des Kuratori-

ums. 2Vor der Beschlussfassung ist der Senat zu hören, sofern die Selbstverwaltung betroffen ist.

## V.

### Kirchengesetz über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Kooperationsgesetz – KoopG)

vom 11. Juni 2022

Die 37. ordentliche Landessynode hat auf ihrer Tagung am 10./11. Juni 2022 nachfolgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit bekanntgegeben wird:

#### Kirchengesetz über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Kooperationsgesetz – KoopG)

##### Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1: Grundsatzbestimmungen

Abschnitt 2: Pfarramtliche Verbindung

Abschnitt 3: Kirchengemeindeverband

#### Abschnitt 1

##### Grundsatzbestimmungen

### § 1

#### Grundsätze und Ziele von Zusammenarbeit

(1) 1Die Kirchengemeinden in der Landeskirche arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Kirchengemeinden zusammen. 2Sie prüfen dabei, welche Form der Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse am besten geeignet ist, zur Erfüllung ihrer Aufgaben beizutragen.

(2) 1Zusammenarbeit soll die an ihr beteiligten Kirchengemeinden in ihrer Arbeit unterstützen. 2Sie soll insbesondere

1. die örtliche Identität kirchlicher Arbeit schützen und durch eine gemeinsame, an gemeinsamen Aufgaben der beteiligten Kirchengemeinden entwickelte Identität ergänzen,
2. neue Möglichkeiten kirchlicher Arbeit eröffnen, die sich in den einzelnen Kirchengemeinden oder auf der Ebene der Klasse nicht in gleicher Weise verwirklichen lassen,
3. die Erprobung neuer Arbeitsformen fördern,
4. eine Aufgabenteilung, die gegenseitige Ergänzung und Entlastung und eine Schwerpunktsetzung unter den beteiligten Kirchengemeinden erleichtern,
5. die Errichtung attraktiver Pfarrstellen fördern, indem sie einen verlässlichen personalen Bezugsrahmen für den ortsbezogenen pfarramtlichen Dienst gewährleistet und gleichzeitig die Möglichkeit eröffnet, diesen durch einen aufgabenorientierten Dienst innerhalb der Region zu ergänzen,

6. die Begründung attraktiver Beschäftigungsverhältnisse insbesondere im Sekretariats- und Küsterdienst erleichtern,
7. die Entwicklung neuer Profile beruflicher und ehrenamtlicher Mitarbeit fördern.

(3) Kirchengemeinden können über eine verbindliche Zusammenarbeit Verträge abschließen.

(4) 1Die Klassen unterstützen und fördern die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden. 2Bei Entscheidungen des Landeskirchenamtes nach diesem Kirchengesetz sind sie als Beteiligte hinzuzuziehen und anzuhören.

## **Abschnitt 2 Pfarramtliche Verbindung**

### **§ 2 Allgemeines**

(1) 1Für mehrere Kirchengemeinden kann ein gemeinsames Pfarramt gebildet werden. 2Innerhalb dieser pfarramtlichen Verbindung sind alle errichteten Pfarrstellen gemeinsame Pfarrstellen der beteiligten Kirchengemeinden. 3Im Übrigen bleiben die pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden rechtlich und in der Gestaltung ihrer Arbeit selbstständig.

(2) 1Über die Herstellung und Aufhebung einer pfarramtlichen Verbindung entscheidet die Landessynode.

### **§ 3**

#### **Rechtsfolgen der pfarramtlichen Verbindung**

(1) 1Sind mehrere Kirchengemeinden pfarramtlich verbunden, so können sie zu gemeinsamen Beratungen zusammentreten. 2Über Angelegenheiten, die das gemeinsame Pfarramt betreffen, beschließen sie gemeinsam.

(2) 1Die Pfarrstelleninhaber sind Mitglied kraft Amtes in den Kirchenvorständen derjenigen Kirchengemeinden, in denen sie eine Pfarrstelle haben.

## **Abschnitt 3 Kirchengemeindeverband**

### **§ 4 Allgemeines**

(1) 1Zur dauernden gemeinsamen Wahrnehmung einer einzelnen Aufgabe oder mehrerer Aufgaben der beteiligten Kirchengemeinden kann ein Kirchengemeindeverband gebildet werden. 2Die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes können sich erstrecken auf Aufgaben, die nach Maßgabe der Verfassung der Lippischen Landeskirche in die Zuständigkeit des Kirchenvorstandes gehören.

(2) 1Im Übrigen bleiben die beteiligten Kirchengemeinden rechtlich und in der Gestaltung ihrer Arbeit selbstständig.

(3) 1Der Kirchengemeindeverband ist Körperschaft des Kirchenrechts. 2Er ist nach staatlichem Recht zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts. 3Die all-

gemeinen Bestimmungen der Verfassung der Lippischen Landeskirche über die rechtliche Stellung der Kirchengemeinde gelten für den Kirchengemeindeverband entsprechend.

(4) 1Für die Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kirchengemeindeverbandes, für die Verwaltung seines Vermögens sowie für die Aufsicht über den Kirchengemeindeverband gelten die jeweiligen Bestimmungen der Verwaltungsordnung entsprechend.

### **§ 5**

#### **Errichtung, Aufhebung und Änderung**

(1) 1Kirchengemeindeverbände werden vom Landeskirchenrat auf Antrag der beteiligten Kirchengemeinden errichtet, aufgehoben oder anders begrenzt. 2Dabei können auch die erforderlichen vermögensrechtlichen Regelungen einschließlich der Übertragung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten getroffen werden. 3Die Übertragung hat dingliche Wirkung. 4Sie wird mit Inkrafttreten der Anordnung nach Satz 1 vollzogen.

(2) 1Über die Errichtung, Aufhebung oder Änderung nach Absatz 1 ist eine Urkunde auszustellen. 2Aus der Urkunde muss der Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Anordnung nach Absatz 1 hervorgehen. 3Werden im Rahmen einer Anordnung nach Absatz 1 Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte übertragen, so sind in der Urkunde die betroffenen Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte mit Grundbuch- und Katasterbezeichnungen anzugeben.

(3) 1Sind an einem Kirchengemeindeverband Kirchengemeinden aus mehreren Klassen beteiligt, so bestimmt das Landeskirchenamt in der Urkunde nach Absatz 2 die Klasse, der die Aufsicht über den Kirchengemeindeverband führt.

(4) 1Die Urkunde nach Absatz 2 ist im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen. 2Bei der Errichtung eines Kirchengemeindeverbandes sind neben der Errichtungsurkunde auch die Satzung und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung zu veröffentlichen.

### **§ 6**

#### **Satzung**

(1) 1Der Kirchengemeindeverband muss eine Satzung haben. 2Sie wird vor der Errichtung von den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden beschlossen und bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

(2) Die Satzung muss mindestens bestimmen

1. den Namen und den Sitz des Kirchengemeindeverbandes,
2. die beteiligten Kirchengemeinden,
3. die Zahl der zu wählenden ordinierten und nicht ordinierten Mitglieder des Vorstandes und ihre Verteilung auf die beteiligten Kirchengemeinden,

4. die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes,
  5. die Finanzierung der Aufwendungen, insbesondere den Maßstab, nach dem die beteiligten Kirchengemeinden zur Deckung des Bedarfs beizutragen haben,
  6. die Abwicklung im Fall der Auflösung des Kirchengemeindeverbandes und des Ausscheidens einer Kirchengemeinde.
- (3) Die Satzung kann ferner vorsehen,
1. dass der Kirchengemeindeverband an Stelle der beteiligten Kirchengemeinden Empfänger der Zuweisung der Landeskirche ist,
  2. dass für den Kirchengemeindeverband und die beteiligten Kirchengemeinden ein gemeinsamer Haushaltsplan aufzustellen und auszuführen ist,
- (4) <sup>1</sup>Der Vorstandsvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. <sup>2</sup>Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. <sup>3</sup>Änderungen, die die Zusammensetzung des Vorstandsvorstandes oder die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes betreffen, bedürfen darüber hinaus der Zustimmung durch die beteiligten Kirchengemeinden. <sup>4</sup>Die Satzung kann im Übrigen vorsehen, dass bestimmte Maßnahmen, die für die einzelne Kirchengemeinde von grundlegender Bedeutung sind, nur im Einvernehmen mit dieser getroffen werden können.
- (5) Satzungsänderungen und der Vermerk über ihre Genehmigung sind im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.
- (6) Im Fall der Ein- oder Ausgliederung einzelner Kirchengemeinden wird die Satzung von Amts wegen berichtet.

## § 7

### Verbandsvorstand

- (1) Der Kirchengemeindeverband muss einen Vorstandsvorstand haben.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstandsvorstandes werden von den Kirchengemeinden der beteiligten Kirchengemeinden jeweils aus ihrer Mitte gewählt. <sup>2</sup>Die Satzung kann vorsehen, dass für jedes gewählte Mitglied ein stellvertretendes Mitglied zu wählen ist. <sup>3</sup>Ein gewähltes Mitglied scheidet aus dem Vorstandsvorstand aus, wenn es aus dem Kirchengemeindeverband ausscheidet, aus dem es gewählt worden ist.
- (3) <sup>1</sup>Die Satzung kann vorsehen, dass der Vorstandsvorstand weitere Mitglieder bis zu einem Drittel der Gesamtzahl hinzuberuft. <sup>2</sup>Sie kann auch vorsehen, dass für jedes berufene Mitglied ein stellvertretendes Mitglied zu berufen ist. <sup>3</sup>Die Zahl der zu berufenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder ist in der Satzung festzulegen. <sup>4</sup>Die zu Berufenden müssen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einem Kirchengemeindeverband der Klasse erfüllen, dem ihre Kirchengemeinde angehört.

(4) <sup>1</sup>Der Vorstandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchengemeinden neu gebildet. <sup>2</sup>Der bisherige Vorstandsvorstand bleibt im Amt, bis die Wahl der Mitglieder des neuen Vorstandsvorstandes abgeschlossen ist.

(5) <sup>1</sup>Jeder Kirchengemeindeverband kann den von ihm gewählten Mitgliedern des Vorstandsvorstandes Weisungen erteilen. <sup>2</sup>Die Weisungsbefugnis gilt nicht für Wahlen.

(6) Soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die Tätigkeit des Vorstandsvorstandes ergänzend die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchengemeindeverbandes.

## § 8

### Vorsitz im Kirchengemeindeverband

(1) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende werden vom Kirchengemeindeverband aus seiner Mitte gewählt. <sup>2</sup>Für die Wahlen, für die Amtszeit der Gewählten und für die Geschäftsführung gelten die Vorschriften der Verfassung über den Vorsitz im Kirchengemeindeverband entsprechend.

(2) Die erste Sitzung des neu gebildeten Vorstandsvorstandes wird von dem ältesten Mitglied des Vorstandsvorstandes einberufen und bis zum Abschluss der Wahl der oder des Vorsitzenden geleitet.

## § 9

### Vertretung des Kirchengemeindeverbandes

<sup>1</sup>Der Kirchengemeindeverband vertritt den Kirchengemeindeverband. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten für die Vertretung die Bestimmungen der Verfassung über die Vertretung einer Kirchengemeinde durch den Kirchengemeindeverband entsprechend.

## § 10

### Dienst der Pfarrfrauen und Pfarrer

Soweit der Kirchengemeindeverband Aufgaben wahrnimmt, die in die Zuständigkeit des Pfarramtes gehören, kann die Satzung vorsehen, dass einzelne pfarramtliche Aufgaben unabhängig von den Grenzen der beteiligten Kirchengemeinden wahrgenommen werden.

## § 11

### Schiedsklausel

(1) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kirchengemeindeverband und den beteiligten Kirchengemeinden sowie unter den beteiligten Kirchengemeinden über Rechte und Pflichten aus der Zusammenarbeit entscheidet das Landeskirchenamt.

(2) Gegen die Entscheidung nach Absatz 1 ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung die Beschwerde an den Landeskirchenrat zulässig.

**§ 12****Inkrafttreten und Evaluierung**

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird das Kirchengesetz zur Übernahme des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) der Evangelischen Kirche

im Rheinland vom 28. November 2006 außer Kraft gesetzt.

- (3) Fünf Jahre nach Inkrafttreten ist dieses Gesetz zu evaluieren.

Detmold, den 21. Juni 2022

**Der Landeskirchenrat**

**BESCHLÜSSE**

**VI.  
Prüfung der Jahresrechnung 2020 und  
Entlastung des Landeskirchenrates**

**vom 11. Juni 2022**

Die 37. ordentliche Landessynode hat auf Ihrer Tagung am 10./11. Juni 2022 den Schlussbericht gemäß § 8 Abs. 4 der Rechnungsprüfungsordnung entgegengenommen und dem Landeskirchenrat für das Rechnungsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Detmold, den 21. Juni 2022

**Der Landeskirchenrat**

**VII.  
Verordnung über die Gewährung  
von Beihilfen bei  
Krankheit, Geburt und Tod  
(Beihilfenverordnung – BeihVO)**

**vom 5. April 2022**

Auf Grund von Art. 106 Nr. 13 der Verfassung der Lippischen Landeskirche i.V.m. § 49 Abs. 1 Pfarrdienstgesetz und § 35 Abs. 1 Kirchenbeamtenengesetz erlässt der Landeskirchenrat die folgende Verordnung:

**§ 1**

- (1) Die beihilfeberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Lippischen Landeskirche, ihrer Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden erhalten nach Maßgabe dieser Verordnung Beihilfen in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen, Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen, Arbeiter und Auszubildenden des Landes Nordrhein-Westfalen jeweils geltenden Beihilfebestimmungen.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die beihilfeberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der unter Beteiligung der Lippischen Landeskirche gebildeten Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie der privatrechtlichen Träger diakonischer, missionarischer und sonstiger kirchlicher Werke und Ein-

richtungen, soweit die Anwendung des in der Lippischen Landeskirche geltenden Beihilferechts von diesen Körperschaften, Anstalten und anderen Rechtsträgern beschlossen oder auf Grund anderer Bestimmungen für sie verbindlich ist.

**§ 2**

- (1) Beihilfeberechtigt sind im Rahmen des § 1 BVO-NRW

1. Pfarrerinnen, Pfarrer, Pfarrerinnen im Probedienst, Pfarrer im Probedienst, Vikarinnen, Vikare, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte,
2. Pfarrerinnen, Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand,
3. Pfarrerinnen, Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand,
4. frühere Pfarrerinnen, Pfarrer, Pfarrerinnen im Probedienst, Pfarrer im Probedienst, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte,
5. Witwen und Witwer sowie Kinder der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Nr. 1 bis 4,

solange sie Dienstbezüge, Anwärter- oder Vikarsbezüge, Wartegeld, Ruhegehalt, Witwen oder Witwergeld, Waisengeld, Unterhaltsbeiträge oder Unterhaltsbeihilfe erhalten.

- (2) Beihilfeberechtigt im Rahmen des § 1 BVO-NRW sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Abs. 1 Nr. 1 auch dann, wenn sie im kirchlichen Interesse nach § 70 PfdG.EKD oder § 51c KBG.EKG ohne Bezüge beurlaubt sind, sofern im Rahmen des Dienstvertrages Beihilfeleistungen nach der Beihilfeverordnung zugesichert sind und durch Vereinbarung zwischen der Lippischen Landeskirche und dem Dienstgeber der Anschluss an die zentrale Beihilfeabrechnung vereinbart ist.

- (3) Beihilfeberechtigt im Rahmen des § 1 BVO-NRW sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Absatz 1 Nr. 1 auch

1. für die Dauer der Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und entsprechenden beamtenrechtlichen Bestimmungen,

2. während einer Beurlaubung zur Betreuung oder Pflege eines Kindes unter achtzehn Jahren oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen und während einer Freistellung oder eines Wartestandes zum gleichen Zweck auf Grund entsprechender pfarrdienstrechtlicher oder beamtenrechtlicher Bestimmungen,
3. bei Inanspruchnahme der Sabbatjahrregelung nach § 28 AG.PfDG.EKD für die Zeit der Ansparphase für ein Sabbatjahr und des Sabbatjahres selbst, unabhängig vom Umfang der Einschränkung des Dienstes während dieser gesamten Zeit,
4. bei Ausübung einer Altersteilzeitbeschäftigung nach der Ordnung zur Förderung eines gleitenden Überganges in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung – ATZO) für die Zeit der Dienstleistung und im Blockmodell auch für die dienstfreie Zeit, unabhängig vom Umfang des Altersteildienstes oder der Altersteilzeitbeschäftigung.

Satz 1 Nr. 1 und 2 gilt nicht, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berücksichtigungsfähige Angehörige von Beihilfeberechtigten sind oder Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 SGB V haben.

(4) Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 sowie Satz 2 gelten entsprechend für Angestellte, Arbeiter und Arbeiterinnen, die unter den BAT-KF bzw. den MTArb-KF fallen, sowie für Auszubildende in der Ausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz anerkannten Ausbildungsberuf für die Dauer ihres im Frühjahr 1999 bestehenden Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnisses, solange sie Vergütung, Lohn oder Ausbildungsvergütung oder -entgelt erhalten, wenn das Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis vor dem 1. Januar 1999 begründet wurde.

### § 3

- (1) Versorgungsempfänger sind auch Pfarrer, Pfarrfrauen, Prediger, Predigerinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Wartestand.
- (2) Dem öffentlichen Dienst im Sinne der Beihilfebestimmungen steht der kirchliche Dienst gleich.
- (3) § 7 Abs. 1 BVO-NRW gilt für Beihilfeberechtigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1.

### § 4

- (1) Das Landeskirchenamt kann auf Antrag der nachfolgend benannten Personen bestimmen, dass
  1. Ehepartnerinnen und Ehepartner von Beihilfeberechtigten, wenn sie von den Beihilfeberechtigten getrennt leben, für die beihilfefähigen Aufwendungen, die ihnen für sich und die in ihrem Haushalt lebenden Kinder entstehen,
  2. geschiedene Ehepartnerinnen und Ehepartner von Beihilfeberechtigten für die beihilfefähigen Aufwendungen, die ihnen für die in ihrem Haushalt lebenden Kinder entstehen,
 die Beihilfen selbst beantragen können und direkt ausbezahlt erhalten. Den Beihilfeberechtigten wer-

den in diesen Fällen die Beihilfen in entsprechendem Umfang nicht gezahlt; sie sind vor der Entscheidung des Landeskirchenamtes anzuhören und über die Entscheidung zu unterrichten.

- (2) Soweit Beihilfeberechtigte gehindert sind, selbst die ihnen zustehende Beihilfe zu beantragen, kann das Landeskirchenamt auf Antrag deren Ehepartnerin bzw. Ehepartner oder deren Kinder, bei allein stehenden Beihilfeberechtigten auch eine andere Person zur Antragstellung berechtigen.

### § 5

- (1) Die Verpflichtung zur Beihilfezahlung trifft den jeweiligen unmittelbaren Dienstgeber.

(2) Festsetzungsstelle ist die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche. Abweichend von Satz 1 ist Festsetzungsstelle für Lehrkräfte im aktiven Dienst, deren Besoldung im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert wird, die Beihilfestelle der jeweils zuständigen Bezirksregierung. Abweichend von Satz 1 ist Festsetzungsstelle für Lehrkräfte im Ruhestand, deren Versorgung im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert wird, das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW.

(3) Über Widersprüche von Beihilfeberechtigten nach § 2 oder Antragsberechtigten nach § 4 gegen Bescheide in Beihilfeangelegenheiten entscheidet die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche. Sie vertritt die Landeskirche für die von ihr bearbeiteten Beihilfeangelegenheiten auch in gerichtlichen Verfahren. Abweichend von Satz 1 entscheidet über Widersprüche von Beihilfeberechtigten nach § 2 oder Antragsberechtigten nach § 4 gegen Bescheide in Beihilfeangelegenheiten, bei welchen die beihilfeberechtigten Lehrkräfte, deren Besoldung und Versorgung im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert wird, beihilfeberechtigt sind, das Landeskirchenamt.

### § 6

Zur Belegung der beihilfefähigen Aufwendungen reicht es in der Regel aus, dem Antrag Kopien der Originalbelege beizufügen. Satz 1 gilt nicht in den Fällen von § 2 Abs. 2 Satz 2 und § 13 Abs. 2 BVO-NRW und anderen Fällen, in denen mehrere Personen einen Anspruch auf eine Beihilfe für dieselben Aufwendungen haben; in diesen Fällen sind die Originalbelege beizufügen.

### § 7

Vertrauensärztinnen (-zahnärztinnen) und Vertrauensärzte (-zahnärzte) im Sinne dieser Verordnung können Amtsärztinnen (-zahnärztinnen) bzw. Amtsärzte (-zahnärzte) oder von der Festsetzungsstelle bestimmte andere Ärztinnen oder Ärzte sein. Die Be-

stellung der Vertrauensärztin (-zahnärztin) bzw. des Vertrauensarztes (-zahnarztes) kann auch für einen einzelnen Beihilfefall erfolgen.

### § 8

Soweit Änderungen der staatlichen Beihilfebestimmungen kirchlichen Belangen entgegenstehen, kann das Landeskirchenamt bestimmen, dass sie vorläufig keine Anwendung finden. Innerhalb eines halben Jahres seit Veröffentlichung der Änderungen im Gesetz- und Verordnungsblatt oder im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen ist endgültig zu entscheiden.

### § 9

Soweit nach gemäß § 1 anzuwendenden Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen die oberste Dienstbehörde oder das Ministerium der Finanzen berechtigt ist, von den Regelbestimmungen abweichende Regelungen zu treffen, tritt in den Fällen des § 5 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche an die Stelle der zuständigen Landesbehörde und in den Fällen des § 5 Absatz 2 Sätze 2 und 3 und Absatz 3 Satz 3 das Landeskirchenamt an die Stelle der zuständigen Landesbehörde.

### § 10

Zur Ausführung dieser Verordnung erforderliche Bestimmungen erlässt das Landeskirchenamt.

### § 11

- (1) Diese Verordnung tritt am 15. April 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt der Beschluss über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie von Unterstützungen vom 30. März 1955 außer Kraft.

Detmold, den 5. April 2022

**Der Landeskirchenrat**

## VIII. Änderung der Honorarrichtlinien

**vom 5. April 2022**

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 5. April 2022 seinen Beschluss vom 12. September 2017 zur Neufassung der Honorarrichtlinien (Ges. u. VOBl. Bd. 16 Nr. 9 S. 201) wie folgt ergänzt:

Nach Ziffer 4 wird Ziffer 5 eingefügt und erhält den Wortlaut:

„5. § 3 wird um einen vierten Satz ergänzt: In begründeten Fällen kann ein Geschenk im Wert von höchstens dreißig Euro einer Person pro Jahr überreicht werden.“

Die bisherige Ziffer 5 wird Ziffer 6.

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

Detmold, den 5. April 2022

**Der Landeskirchenrat**

Die aktuelle Fassung des Beschlusses des Landeskirchenrates und des aktuellen Wortlautes der Honorarrichtlinien werden nachfolgend bekannt gegeben.

### Anlage:

#### **Neufassung der Honorarrichtlinien; Beschluss des Landeskirchenrates vom 12. September 2017 / 05. April 2022**

1. Die Ordnung für die Zahlung von Honoraren bei kirchlichen Veranstaltungen der Evangelischen Kirche von Westfalen findet in der Lippischen Landeskirche in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit der Landeskirchenrat nichts anderes beschließt (Anlage).
2. § 2 Abs. 1 wird in Ziff. 3 wie folgt angewandt:  
Personen, die nicht im evangelisch-kirchlichen Dienst stehen, erhalten für Halbtagsveranstaltungen im Regelfall bis zu 300 Euro, für Ganztagsveranstaltungen im Regelfall bis zu 600 Euro und für eine Einsatzstunde im Regelfall bis zu 60 Euro.
3. § 2 Abs. 3 wird ergänzt: Dies bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.
4. § 2 Abs. 4 der Honorarordnung der EKvW findet keine Anwendung.
5. § 3 wird um einen vierten Satz ergänzt: In begründeten Fällen kann ein Geschenk im Wert von höchstens dreißig Euro einer Person pro Jahr überreicht werden.
6. Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. Gleichzeitig wird der Beschluss zur Neufassung der Honorare vom 12. April 2011 (Ges. u. VOBl. Bd. 15 Nr. 1 S. 39) aufgehoben.

### Anlage:

#### **Ordnung für die Zahlung von Honoraren bei kirchlichen Veranstaltungen in der Ev. Kirche von Westfalen (KABl. 2014 S. 220)**

### § 1

- (1) 1Bei Veranstaltungen der Landeskirche, der Kirchenkreise, der Kirchengemeinden und der Verbände von Kirchenkreisen und Kirchengemeinden sowie ihrer Einrichtungen können Honorare gewährt werden.  
2Sie sind jeweils im Einzelfall zu vereinbaren.
- (2) Die Zahlung von Honoraren ist nur zulässig, wenn dafür Haushaltsmittel verfügbar sind.

### § 2

- (1) Die Honorarsätze werden wie folgt festgesetzt:

Honorarempfängerin oder -empfänger		Vortrag (einschl. Aussprache), Seminarleitung, Kursbegleitung, Fachberatung, Training		Einsatzstunde (45 Minuten)
		halbtags	ganztags	
1	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Kirche von Westfalen, ihrer Kirchenkreise, Kirchengemeinden und Verbände			
1.1	sofern die Leistung zu ihren dienstlichen Aufgaben gehört	–	–	–
1.2	sofern die Leistung nicht zu ihren dienstlichen Aufgaben gehört	bis 90€	bis 150€	bis 30€
2	andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im evangelisch-kirchlichen Dienst als nach Nr. 1	bis 150€	bis 210€	bis 35€
3	Personen, die nicht im evangelisch-kirchlichen Dienst stehen	im Regelfall bis 240€ <sup>1</sup>	im Regelfall bis 360€ <sup>2</sup>	im Regelfall bis 50€ <sup>3</sup>

(2) <sup>1</sup>Die Honorare nach Absatz 1 sind Höchstbeträge, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Sie sollen nur bei hervorragender Qualifikation der Referentin oder des Referenten vereinbart werden. <sup>3</sup>Für Festsetzung des jeweiligen Honorars sind Zusammensetzung der Zielgruppe, Vorbereitungsaufwand und Schwierigkeitsgrad der erwarteten Leistung zu berücksichtigen.

(3) Handelt es sich bei den Personen unter Absatz 1 Nr. 3 um Fachkräfte mit besonderer Qualifikation oder um freiberuflich Tätige, können die Beträge im Einzelfall bis zu 50 % erhöht werden.<sup>4</sup>

(4) <sup>1</sup>Honorare für Beratungen (z. B. bei Supervision) sollen für die Doppelstunde (90 Minuten) bei Beauftragung einer kirchlichen Mitarbeiterin oder eines kirchlichen Mitarbeiters 80 Euro, bei Beauftragung anderer Personen, insbesondere freiberuflich Tätiger, 100 Euro nicht überschreiten. <sup>2</sup> Die Zahl der zu beratenden Personen ist angemessen zu berücksichtigen.<sup>5</sup>

(5) Für Wiederholungsveranstaltungen gelten um 10 % niedrigere Honorarbeträge.

(6) Erbringen zwei Personen gemeinsam eine Leistung, so dürfen insgesamt 160 % der vorstehenden Beträge nicht überschritten werden.

(7) In besonderen Fällen kann bei Veranstaltungen der Landeskirche das Landeskirchenamt, bei Veranstaltungen der Kirchenkreise, Kirchengemeinden und Verbände die Superintendentin oder der Superintendent Ausnahmen von den Regelungen der Absätze 1 bis 6 zulassen.

### § 3

<sup>1</sup> Die Honorare decken neben der Leistung selbst die Vorbereitung einschließlich der Erarbeitung von Arbeitsunterlagen und die Nacharbeit ab. <sup>2</sup> Auslagen werden erstattet. <sup>3</sup> Notwendige Reisekosten werden nach den in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Regelungen erstattet.<sup>6</sup>

### § 4

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Die Richtlinien für die Zahlung von Honoraren bei kirchlichen Veranstaltungen vom 30. Oktober 1992 (KABl. 1992 S. 275), geändert durch Ordnung vom 9. April 2002 (KABl. 2002 S. 143), tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

<sup>1</sup> für die Lippische Landeskirche gilt: bis zu 300 €

<sup>2</sup> für die Lippische Landeskirche gilt: bis zu 600 €

<sup>3</sup> für die Lippische Landeskirche gilt: bis zu 60 €

<sup>4</sup> für die Lippische Landeskirche wird in § 2 Abs. 3 ergänzt: Dies bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

<sup>5</sup> findet für die Lippische Landeskirche keine Anwendung

<sup>6</sup> für die Lippische Landeskirche wird zusätzlich Satz 4 ergänzt: In begründeten Fällen kann ein Geschenk im Wert von höchstens dreißig Euro einer Person pro Jahr überreicht werden.

## IX. Änderung der Pfarrstellenbesetzungsrichtlinien

vom 5. April 2022

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 5. April 2022 folgenden Beschluss gefasst, der nachfolgend bekannt gegeben wird:

### Artikel 1

#### Änderung der Pfarrstellenbesetzungsrichtlinien

Die Richtlinien zur Besetzung von Pfarrstellen im Gemeindepfarrdienst in der Fassung vom 3. Juni 2014 (Ges. u. VOBl. Bd. 15 Nr. 9 S. 367) zuletzt geändert durch Beschluss des Landeskirchenrats vom 2. November 2021 werden wie folgt geändert:

In Ziff. 9 Satz 2 werden die Wörter „der Stellenausschreibung“ durch die Wörter „der Freigabe der Stelle durch den Landeskirchenrat“ ersetzt.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen treten am 1. Mai 2022 in Kraft.

Detmold, den 5. April 2022

**Der Landeskirchenrat**

## X. Änderung der Ordnung der Notfallseelsorge

vom 17. Mai 2022

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 17. Mai 2022 folgende Änderungen der Ordnung der Notfallseelsorge beschlossen:

1. In Nr. III Ziff. 2 wird der Satz 2 angefügt: „Sie verwaltet den Zuschuss der Landeskirche selbstständig und legt am Jahresende der Landeskirche einen Verwendungsnachweis vor.“
2. Der 2. Satz in Nr. III Ziff. 4 „Die Wahrnehmung der Beauftragung erfolgt durch eine Pfarrerin oder einem Pfarrer im Nebenamt in Verbindung mit dem Pastoralpsychologischen Dienst.“ wird entfernt.
3. Die Änderungen treten mit Beschlussfassung in Kraft.

Detmold, den 17. Mai 2022

**Der Landeskirchenrat**

## XI. Rechtsverordnung des Landeskirchenrates betr. Stipendium für Pfarrausbildung

vom 17. Mai 2022

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 17. Mai 2022 gemäß Artikel 106 Ziff. 13 der Verfassung der Lippischen Landeskirche nachfolgende Rechtsverordnung betr. Stipendium für Pfarrausbildung beschlossen:

### § 1

Personen, die die Ausbildung gemäß dem Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Lippischen Landeskirche (Pfarrausbildungsgesetz) vom 27. November 2012 nach einem abgeschlossenen Theologiestudium und mehrjähriger Berufstätigkeit beginnen, können beim Landeskirchenrat für die Zeit der Ausbildung im Vikariat ein Stipendium beantragen.

### § 2

In dem Antrag an das Landeskirchenamt ist eine Bescheinigung über das Jahresgehalt vor der angestrebten Ausbildung vorzulegen. Das Landeskirchenamt prüft die Gehaltsunterschiede und legt dem Landeskirchenrat einen Beschlussvorschlag vor.

### § 3

Die Höhe des Stipendiums beträgt maximal die Differenz der Besoldung nach dem Kirchengesetz der Lippischen Landeskirche zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD) vom 22. November 2016 in der jeweils geltenden Fassung und der Besoldung der Evangelischen Kirche im Rheinland nach dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD - AG.BVG-EKD) vom 12. Januar 2017 in der jeweils geltenden Fassung.

### § 4

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Detmold, den 17. Mai 2022

**Der Landeskirchenrat**

## XII. 50 %-Entlastung der Kirchengemeinden der Superintendentinnen und Superintendenten nach der Klassenreform

vom 11. Juni 2022

Die 37. ordentliche Landessynode hat auf ihrer Tagung am 10./11. Juni 2022 folgenden Beschluss gefasst, der nachfolgend bekannt gegeben wird:

„Die Gemeinden der Superintendentinnen und Superintendenten erhalten, soweit dies möglich ist, eine Entlastungsstelle im Umfang von 50 Prozent ab dem 1. Januar 2023 bis zum Ende Ihrer Amtszeit 2030.

Auf Wunsch der Superintendentin oder des Superintendenten kann in Absprache mit dem Klassenvorstand die Entlastung auf je 25% für die Gemeinde der Superintendentin bzw. des Superintendenten und für die Gemeinde der stellvertretenden Superintendentin bzw. des stellvertretenden Superintendenten aufgeteilt werden.

Detmold, den 21. Juni 2022

**Der Landeskirchenrat**

## ARBEITSRECHTSREGELUNGEN

### XIII. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – § 33 Absatz 1

vom 26. Januar 2022

#### § 1

#### Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 15. Dezember 2021, wird wie folgt geändert:

In § 33 Absatz 1 wird die Angabe „(Absatz 5)“ durch die Angabe „(Absatz 6)“ ersetzt.

#### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 26. Januar 2022 in Kraft.

Dortmund, den 26. Januar 2022

#### Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende  
Koopmann

### XIV. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – § 6a Absatz 7

vom 26. Januar 2022

#### § 1

#### Änderung BAT-KF

Der Bundesangestellten Tarifvertrag in kirchlicher Fassung, der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 15. Dezember 2021 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 6a Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Mitarbeitenden, die von der Kurzarbeit betroffen sind, erhalten vom Arbeitgeber zusätzlich zum gekürzten Entgelt und dem von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeld eine Aufstockung in den Entgeltgruppen 1 bis 10, H1 und H2, S7 bis S8, SE 2 bis SE 15, SD 2 bis SD 15 und KR 2a bis KR 10a auf mindestens 90 v. H., in den Entgeltgruppen 11 bis 15, S9, SE 16 bis 18, SD 16 bis 18 und KR 11a bis 12a auf mindestens 85 v. H des monatlichen Nettoentgelts, das sie in den drei vollen Kalendermonaten vor Einführung der Kurzarbeit durchschnittlich erhalten haben.“

Bei der Ermittlung des monatlichen Nettoentgelts nach Satz 1 bleiben das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), leistungs- oder erfolgsabhängige Entgelte oder Prämienzahlungen, jährliche Sonderzahlungen, an eine bestimmte Dauer der Beschäftigungszeit anknüpfende Entgelte oder Prämienzahlungen, Zahlungen aufgrund des Todes von Beschäftigten sowie sonstige einmalige Sonderzahlungen unberücksichtigt.

Das für die Aufstockung des Kurzarbeitergeldes maßgebliche monatliche Nettoentgelt ist durch die Beitragsbemessungsgrenze im Sinne des § 5 SGB III begrenzt. Die Berechnung des für die Aufstockung erforderlichen Bruttobetragtes kann im pauschalierten Berechnungsverfahren ermittelt werden, bei dem auf ganze 10 Euro kaufmännisch gerundet wird.

Ungekürzt weitergezahlt werden Urlaubsentgelt, vermögenswirksame Leistungen sowie Jahressonderzahlung.

Die Aufstockung zum Kurzarbeitergeld ist Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung sollen die tariflichen Entgelte, Kurzarbeitergeld und Aufstockung gesondert ausgewiesen werden.

Der Aufstockungsbetrag ist kein monatliches Entgelt und wird deshalb bei tariflichen Leistungen, deren Höhe vom Entgelt abhängig ist, nicht berücksichtigt.

Der Anspruch auf Erholungsurlaub wird durch Zeiten, in denen Kurzarbeit geleistet wird, nicht vermindert.“

#### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Februar 2022 in Kraft.

#### § 3

#### Außerkräfttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Dortmund, den 26. Januar 2022

#### Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende  
Koopmann

**XV.  
Arbeitsrechtsregelung  
zur Änderung des BAT-KF –  
Anlage 2**

vom 26. Januar 2022

**§ 1  
Änderung BAT-KF**

Der Bundesangestellten Tarifvertrag in kirchlicher Fassung, der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 15. Dezember 2021 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Der Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Mitarbeitende im Pflegedienst (Pflegepersonal-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF - PEGP.BAT-KF) – Anlage 2 zum BAT-KF wird wie folgt geändert:

In Abschnitt A wird Anmerkung 4 wie folgt gefasst:

„4 Besondere pflegerische Aufgaben sind zum Beispiel Tätigkeiten als Wundmanagerin, Gefäßassistentin, Breast Nurse/Lactation, Pain Nurse, Palliativpflege.“

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Februar 2022 in Kraft.

Dortmund, den 26. Januar 2022

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende  
Koopmann

**XVI.  
Arbeitsrechtsregelung  
zur Änderung der  
Arbeitsrechtsregelung  
zur Entgeltumwandlung für die  
freiwillige Zusatzversicherung  
(Entgeltumwandlungs-ARR) – Azubis**

vom 16. März 2022

**§ 1  
Änderung der Entgeltumwandlungs-ARR**

Die Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung für die freiwillige Zusatzversicherung (Entgeltumwandlungs-ARR), die zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 16. Mai 2018 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Diese Arbeitsrechtsregelung gilt ferner für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung in diesem Bereich, die unter die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden

(AzubiO), die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO), die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (AzubiO-Pflege), die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung zur Pflegeassistentin (AzubiO-Pflegeassistentin) fallen und an einer freiwilligen Versicherung zur Verbesserung der Altersvorsorge teilnehmen.“

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 16. März 2022 in Kraft.

Dortmund, den 16. März 2022

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende  
Koopmann

**XVII.  
Arbeitsrechtsregelung  
zur der Arbeitsrechtsregelung  
zur Änderung des BAT-KF –  
Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum  
BAT-KF –  
Anlage 1 zum BAT-KF –  
Berufsgruppe 1.1**

vom 16. März 2022

**§ 1  
Änderung von § 2 Übergangsregelungen**

§ 2 Absatz 4 der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF – Berufsgruppe 1.1 vom 10. November 2021 wird wie folgt geändert:

1. In Unterabsatz 2 werden die Wörter „einen geringeren Betrag“ durch die Wörter „einen höheren Betrag“ ersetzt.

2. Unterabsatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Ausgleichszulage erhöht sich bis zum Erreichen der nächsthöheren Stufe im Fall von allgemeinen Entgeltanpassungen um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie das Entgelt der nach Satz 1 zugeordneten Stufe.“

**§ 2****Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Dortmund, den 16. März 2022

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende  
Koopmann

**XVIII.**

**Arbeitsrechtsregelung  
zur Änderung des BAT-KF –  
Anlage 9 zum BAT-KF –  
Berufsgruppe 5 – Alltagsbetreuerinnen**

vom 18. Mai 2022

**§ 1**

**Änderung des Entgeltgruppenplan zum BAT-  
KF für Mitarbeiterinnen im Sozial- und  
Erziehungsdienst (SDEGP-BAT-KF)**

Der Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Mitarbeiterinnen im Sozial- und Erziehungsdienst (SD-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – SDEGP-BAT-KF) Anlage 9 zum BAT-KF, der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 23. Juni 2021 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Berufsgruppe 5 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach der Angabe „1“ ein Komma und die Angabe „2“ angefügt.
2. Im Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 2 wird nach dem Wort „ist“ die Angabe „3“ eingefügt.
3. Im Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 3 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
4. Im Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 4 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
5. Die Anmerkungen werden wie folgt geändert:
  - a) Folgende Anmerkung 2 wird nach Anmerkung 1 eingefügt:  
„2 Der Aufgabenbereich der Betreuungskräfte gemäß § 43b SGB XI wird ebenfalls von der Berufsgruppe erfasst.“
  - b) Folgende Anmerkung 3 wird nach Anmerkung 2 eingefügt:  
„3 Als eingehende fachliche Einarbeitung gelten auch Qualifizierungsmaßnahmen gemäß § 53b SGB XI.“
6. Die bisherigen Anmerkungen 2 und 3 werden zu Anmerkungen 4 und 5.

**§ 2****Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

Dortmund, den 18. Mai 2022

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende  
Koopmann

**XIX.**

**Arbeitsrechtsregelung  
zur Änderung der Ordnung  
zur Regelung der  
Rechtsverhältnisse der kirchlichen  
Auszubildenden (AzubiO) –  
Kinderpflegerinnen**

vom 18. Mai 2022

**§ 1**

**Ordnung zur Regelung der  
Arbeitsbedingungen der Rechtsverhältnisse  
der kirchlichen Auszubildenden**

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 27. Januar 2021, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Diese Ordnung gilt auch für Schülerinnen und Schüler in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur staatlich geprüften Kinderpflegerin/zum staatlich geprüften Kinderpfleger nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen.“

Protokollnotiz zu Absatz 1a:

Bei der praxisintegrierten Ausbildung werden fachtheoretische und fachpraktische Ausbildungszeiten so verzahnt, dass die mindestens 2560 Stunden fachtheoretische Ausbildung erst im zweiten Jahr erreicht werden. Die Anwendung dieser Ordnung setzt daher die Verzahnung von Praxisanteilen und fachtheoretischer Ausbildung voraus. Eine vollschulische Ausbildung oder ein Ausbildungsteil wird von dieser Ordnung nicht erfasst.“

2. In § 8 Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

3. § 1 der Entgeltordnung für die kirchlichen Auszubildenden (AzubiEntO) – Anlage 1 der AzubiO wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

“(1) Das Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) beträgt monatlich:

a) für Auszubildende nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 3 sowie nach Abs. 1a AzubiO

	ab 1. April 2022 monatlich in Euro
im ersten Ausbildungsjahr	1.068,22
im zweiten Ausbildungsjahr	1.118,20
im dritten Ausbildungsjahr	1.164,02
im vierten Ausbildungsjahr	1.227,59

b) für Auszubildende nach § 1 Abs. 1 Satz 2 AzubiO

	ab 1. April 2022 monatlich in Euro
im ersten Ausbildungsjahr	1.190,69
im zweiten Ausbildungsjahr	1.252,07
im dritten Ausbildungsjahr	1.353,38

„

b) In Absatz 2 Unterabsatz 2 werden nach den Wörtern „nach § 1 Absatz 1 Satz 2“ die Wörter „und Absatz 1a“ eingefügt.

## § 2 Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

Dortmund, den 18. Mai 2022

### Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende  
Koopmann

## SATZUNGEN

### XX. 21. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

#### 21. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 15. September 2021

Die Lippische Landeskirche ist gemäß Kirchengesetz über den Beitritt der Lippischen Landeskirche zu der „Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen“ vom 21. November 1955 (Ges. u. VOBl. Bd. 4 S. 154) an die kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen angeschlossen.

Die Satzungsänderungen, die von den Trägern der Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen, d.h. der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen, beschlossen werden, werden zur Information im Gesetz- und Verordnungsblatt der Lippischen Landeskirche abgedruckt.

Nachstehend wird die aktuelle Satzungsänderung sowie die Genehmigungen der Kirchenleitungen und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht:

### § 1 21. Änderung der Satzung

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen, zuletzt geändert durch die 20. Änderungssatzung vom 2. September 2020, wird wie folgt geändert:

1. § 54 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „und“ die Wörter „nach den Grundsätzen“ eingefügt.
  - b) In Satz 2 werden die Wörter „Im Übrigen“ durch das Wort „Näheres“ ersetzt und die Wörter „die Anlage des Vermögens“ gestrichen.
2. Anhang 1 Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:
  - a) § 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Absatz 1 werden die Wörter „Heubeck-Richttafeln 2005G“ durch die Wörter „Heubeck-Richttafeln 2018G“ ersetzt.
    - bb) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Die Wörter „Richttafeln 2005G von Klaus Heubeck“ werden durch die Wörter „Heubeck-Richttafeln 2018G“ ersetzt.
      - bbb) Im 1. Spiegelstrich werden jeweils die Angaben „10 Jahre“ jeweils durch die Angaben „7 Jahre“ ersetzt.

- ccc) Im 2. Spiegelstrich werden die Wörter „Richttafeln 2005G“ durch Multiplikation mit dem einheitlichen Faktor 0,65“ durch die Wörter „Heubeck-Richttafeln 2018G“ durch Multiplikation mit dem einheitlichen Faktor 0,60“ ersetzt.
- cc) In Absatz 6 werden die Wörter „Heubeck-Richttafeln 2005G“ durch die Wörter „Heubeck-Richttafeln 2018G“ ersetzt.
- b) Dem § 3 wird folgender Absatz 5 angefügt:  
 „(5) Bei der Barwertermittlung wird davon ausgegangen, dass 35 % der Altersrentner bei Rentenbeginn zum Renteneintrittsalter als besonders langjährig Versicherte keine Kürzung ihres Anspruchs erhalten. Dies erfolgt, indem der für das Pensionierungsalter maßgebliche Rentenabschlag um 35 % reduziert wird.“
- c) In der Anlage 2 zum Anhang 1 werden in Ziffer 1 Satz 1 die Wörter „Richttafeln 2005G mit einer Generationenverschiebung von 10 Jahren“ durch die Wörter „Heubeck-Richttafeln 2018G mit einer Generationenverschiebung von 7 Jahren“ ersetzt.
3. Anhang 2 Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:
- a) § 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Ziffer 1 werden die Wörter „Richttafeln 2005G von Klaus Heubeck mit 10 Jahren Generationenverschiebung und 65 % der in den Richttafeln enthaltenen Invalidisierungswahrscheinlichkeiten“ durch die Wörter „Heubeck-Richttafeln 2018G mit 7 Jahren Generationenverschiebung und 60 % der in den Richttafeln enthaltenen Invalidisierungswahrscheinlichkeiten“ ersetzt.
- bb) Der Ziffer 4 werden nach dem 3. Aufzählungspunkt von Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:  
 „Bei der Barwertermittlung wird davon ausgegangen, dass 35 % der Altersrentner bei Rentenbeginn zum Renteneintrittsalter als besonders langjährig Versicherte keine Kürzung ihres Anspruchs erhalten. Dies erfolgt, indem der für das Pensionierungsalter maßgebliche Rentenabschlag um 35 % reduziert wird.“

rittsalter als besonders langjährig Versicherte keine Kürzung ihres Anspruchs erhalten. Dies erfolgt, indem der für das Pensionierungsalter maßgebliche Rentenabschlag um 35 % reduziert wird.“

- b) In § 4 Satz 2 werden die Wörter „nach Vollendung des 67. Lebensjahres“ durch die Wörter „nach Vollendung des 69. Lebensjahres“ ersetzt.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 16. September 2021 in Kraft.

Dortmund, 15. September 2021

### Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

(L. S.) Dr. Kupke Fröhlich

Die vorstehende 21. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Bielefeld, 17. November 2021

### Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Schlüter Dr. Kupke

Düsseldorf, 26. Oktober 2021

### Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung

(L. S.) Boecker Dr. Latzel

Die 21. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird staatsaufsichtlich genehmigt.

Düsseldorf, 30. Dezember 2021

### Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Hof

## WAHLEN

### XXI.

### Ersatzwahlen in synodale Gremien

Die 37. ordentliche Landessynode hat auf Ihrer Tagung am 10./11. Juni 2022 folgende Ersatzwahlen in synodale Gremien vorgenommen:

#### Schulkammer:

Curt-Christian Petschick

#### Kammer für Missionarische Dienste und Öffentlichkeitsarbeit:

Curt-Christian Petschick

**Landeskirchenrat (1. Stellvertreter des luth. Beisitzers):**

Curt-Christian P e t s c h i c k

**Kammer ländlicher Raum:**

Curt-Christian P e t s c h i c k

Detmold, den 21. Juni 2022

**Der Landeskirchenrat**

## BERICHTIGUNG

### **XXII. Berichtigung des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Lippischen Landeskirche**

**Berichtigung des Ersten Kirchengesetzes  
zur Änderung des Kirchengesetzes  
zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der  
Lippischen Landeskirche**

Im Gesetz- und Verordnungsblatt der Lippischen Landeskirche Band 17 Nr. 11 S. 427 vom 15. Januar 2022

ist die Änderung des § 5 Abs. 1 Ziff. 1 nicht korrekt wiedergegeben. Der korrekte Text lautet:

„Für eine Einstellung im Geltungsbereich dieses Gesetzes kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die nach den Vorschriften des SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung von der Beschäftigung zur Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe bei einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausschließt.“

Detmold, den 26. April 2022

**Das Landeskirchenamt**

## BEKANNTMACHUNGEN

### **XXIII. Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 2022**

Das Ministerium der Finanzen und die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen haben den Kirchensteuerbeschluss für das Steuerjahr 2022 gem. §§ 16, 17 KiStG staatlich anerkannt.

Düsseldorf, 2. Februar 2022

**Staatskanzlei des Landes  
Nordrhein-Westfalen**

### **XXIV. Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur 4. Änderung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland**

**vom 11. Dezember 2021**

#### **Artikel 1**

Die Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 15. Januar 2011 (ABl. EKD S. 2, 33, 304), die zuletzt durch Verordnung vom 24. Juni 2021 (ABl. EKD S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 a) wird der Wortlaut „vorläufig bis zum 30. Juni 2021“ durch den Wortlaut „bis zum 30. April 2022“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 2 a) wird angefügt:  
„(2a) Abweichend von Absatz 2 besteht der Wahlvorstand in Dienststellen mit weniger als 50

Wahlberechtigten aus einer Person, sofern die Wahl nicht als vereinfachte Wahl nach § 12 durchgeführt wird. Der Wahlvorstand nach Satz 1 ist berechtigt, einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin während der Wahlhandlung und zur Stimmenauszählung hinzuzuziehen.“

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Hannover, den 11. Dezember 2021

**Evangelische Kirche in Deutschland  
- Kirchenamt -**

Dr. Anke  
Präsident

#### XXV.

### Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2020/2021

vom 10. Januar 2022

Das Finanzministerium NRW hat durch Runderlass vom 21. Dezember 2021- B 2730 - 13.1.2 - IV A 2 (MBl. NRW vom 10. Januar 2022 Seite 3) die neu festgesetzten Kostensätze gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 Dienstwohnungsverordnung (DWVO) für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021 bekannt gegeben:

Energieträger	Euro
Fossile Brennstoffe	9,32
Fernwärme und übrige Heizungsarten	12,25

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Detmold, den 12. April 2022

**Das Landeskirchenamt**

#### XXVI.

### Elfte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW

Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 1. Dezember 2021 die elfte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW (Elfte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW - BVO-NRW) erlassen (GV. NRW. 2021 S. 1446).

Der Text einschl. Anlagen ist im Internet unter: [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_vbl\\_bestand\\_liste?anw\\_nr=6&l\\_id=11539&sg=0&val=11539&ver=2&menu=0](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_bestand_liste?anw_nr=6&l_id=11539&sg=0&val=11539&ver=2&menu=0) abgedruckt.

Detmold, den 24. Mai 2022

**Das Landeskirchenamt**

#### XXVII.

### Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln

Aufgrund der Beschlüsse der Landessynode vom 14. Juni 2019 (Ges. u. VOBl. Bd. 17 Nr. 2 S. 73) und vom 12. Juni 2021 (Ges. u. VOBl. Bd. 17 Nr. 9 S. 350) zu Pfarrstellenaufhebungen in Kirchengemeinden, wurden die folgenden Dienstsiegel der

- Pfarrstelle II (Ost) der Ev.-ref. Kirchengemeinde Barntrup
- Pfarrstelle III der Ev.-ref. Kirchengemeinde Detmold-Ost
- Pfarrstelle II der Ev.-ref. Kirchengemeinde Heidenoldendorf
- Pfarrstelle II der Ev.-ref. Kirchengemeinde Helpup
- Pfarrstelle II der Ev.-ref. Kirchengemeinde Hohenhausen
- Pfarrstelle I der Ev.-ref. Kirchengemeinde Lage
- Pfarrstelle Ost (Müssen) der Ev.-ref. Kirchengemeinde Stapelage-Müssen

zum Aufhebungsdatum außer Geltung gesetzt und eingezogen.

Detmold, den 12. April 2022

**Das Landeskirchenamt**

**PERSONALNACHRICHTEN****XXVIII.  
Personalnachrichten****Aus dem Landeskirchenamt**

Frau Andrea **Dembich** ist zum 1. März 2022 bei der Lippischen Landeskirche als Verwaltungsmitarbeiterin unbefristet eingestellt worden. Frau Dembich ist im Sekretariat des Landessuperintendenten tätig.

Herr Gheorge **Gonta** ist zum 9. Mai 2022 bei der Lippischen Landeskirche als Kirchenmusiker befristet eingestellt worden. Herr Gonta ist im Klinikum Lippe-Detmold tätig.

Frau Jieun **Lee** ist zum 9. Mai 2022 bei der Lippischen Landeskirche als Kirchenmusikerin befristet eingestellt worden. Frau Lee ist in der JVA-Detmold sowie im Klinikum Lippe-Detmold tätig.

Frau Heidrun **Kernchen** ist zum 30. April 2022 aus dem Dienst der Lippischen Landeskirche ausgeschieden. Frau Kernchen war im Sekretariat des Landessuperintendenten tätig.

Herr Reiner **Kutsche** ist zum 1. Juni 2022 bei der Lippischen Landeskirche als Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit befristet eingestellt worden. Herr Kutsche unterstützt das Bildungsreferat.

Herr Halim **Krasniqi** hat zum 3. Juni 2022 ein 6-monatiges Praktikum bei der Lippischen Landeskirche begonnen. Herr Krasniqi wird von der IT-Abteilung begleitet.

Frau Johanna **Müller** ist zum 1. März 2022 bei der Lippischen Landeskirche als Krankheitsvertretung befristet bis zum 30. Juni 2022 im Bildungsreferat eingestellt worden.

Frau Debrah Maria **Rabke** ist zum 28. Februar 2022 aus dem Dienst der Lippischen Landeskirche ausgeschieden. Frau Rabke war im Archiv und in der Registratur tätig.

Herr Lars **Sonnenberg** ist zum 1. Mai 2022 bei der Lippischen Landeskirche als Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste unbefristet eingestellt worden. Herr Sonnenberg ist im Archiv und in der Registratur tätig.

Frau Christiane **Ziehm-Wegener** ist zum 1. Februar 2022 bei der Lippischen Landeskirche als Dipl. Sozialpädagogin befristet eingestellt worden. Frau Ziehm-Wegener ist im Ev.-Beratungszentrum der Lippischen Landeskirche tätig.

**Änderungen im Pfarramt**

Pfarrer Andreas **Flor** ist mit Wirkung vom 1. April 2022 die Pfarrstelle in der Justizvollzugsanstalt Detmold übertragen worden.

**Berufungen**

Pfarrerinnen Dörte **Vollmer** ist mit Wirkung vom 1. Mai 2022 die Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eben-Ezer übertragen worden.

**Beurlaubungen**

Pfarrerinnen Dr. Katharina **Kleine Vennekate** ist mit Wirkung vom 1. April 2022 für einen Dienst beim Ev.-luth. Missionswerk Niedersachsen beurlaubt worden.

Pfarrerinnen Dr. Annette **Müller** ist mit Wirkung vom 1. März 2022 zur Überarbeitung der Reformierten Liturgie mit halbem Stellenumfang zum Reformierten Bund entsendet.

**Ruhestand**

Pfarrer Cornelis **Appelo**, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle in der Justizvollzugsanstalt Detmold, ist mit Wirkung vom 1. Februar 2022 in den Ruhestand versetzt worden.

Pfarrer Klaus **Sommer**, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle in der Ev.-ref. Kirchengemeinde Oerlinghausen, ist mit Wirkung vom 1. Februar 2022 in den Ruhestand versetzt worden.

Pfarrer Winfried **Ostmeier**, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle in der Ev.-ref. Kirchengemeinde St. Johann zu Lemgo, ist mit Wirkung vom 1. März 2022 in den Ruhestand versetzt worden.

Pfarrerinnen Heike **Stijohann**, zuletzt freigestellt für einen Auslandsdienst der EKD auf den Balearen, ist mit Wirkung vom 1. März 2022 in den Ruhestand versetzt worden.

Pfarrer Ernst-August **Korf**, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eben-Ezer, ist mit Wirkung vom 1. Mai 2022 in den Ruhestand versetzt worden.

**Verstorben**

Pfarrerin Renate **Hemsoth**, zuletzt tätig in der Kurklinikseelsorge in Bad Salzuflen, ist am 19. Januar 2022 im Alter von 80 Jahren verstorben.

Frau Ulrike **Kirchner** ist am 6. Mai 2022 im Alter von 65 Jahren verstorben. Frau Kirchner war bis zum Eintritt ihrer Freistellungsphase in Altersteilzeit zum 1. März 2019 im Sekretariat des juristischen Kirchenrates tätig.

Pfarrer i. R. Wilhelm **Reinmuth**, zuletzt tätig in der Ev.-ref. Kirchengemeinde Horn, ist am 3. Mai 2022 im Alter von 89 Jahren verstorben.

Pfarrer i. R. Dr. theol. Traugott Ulrich **Schall**, zuletzt tätig als Landespfarrer für Familien- und Lebensfragen und Pastoralpsychologischen Dienst, ist am 31. Dezember 2021 im Alter von 90 Jahren verstorben.

Pfarrer i. R. Manfred **Summa**, zuletzt tätig in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Detmold, ist am 26. Dezember 2021 im Alter von 85 Jahren verstorben.

Herausgeber:	Lippische Landeskirche, Landeskirchenamt, Leopoldstraße 27, 32756 Detmold Telefon: 05231 - 976 60, Telefax: 05231 - 976 850 E-Mail: lka@Lippische-Landeskirche.de Bankverbindung: Bank für Kirche und Diakonie IBAN: DE 52 3506 0190 2009 5070 38 BIC: GENODED1DKD
Redaktion:	Thomas Fritzensmeier, Telefon: 05231 - 976 750 E-Mail: Rechtssammlung@Lippische-Landeskirche.de
Layout und Abonnentenverwaltung:	Manuela Junker, Telefon: 05231 - 976 874 E-Mail: Rechtssammlung@Lippische-Landeskirche.de
Druck:	Hausdruckerei des Landeskirchenamtes, Leopoldstraße 27, 32756 Detmold